



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 05/2018**

Koblenz, 01.08.2018
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	115
Ordnung des Instituts für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz (IKKG)	115
Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD)	117
Ordnung des Anwendungszentrums für Maschinelles Lernen und Sensortechnologie (AMLS)	119
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	121
Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)	121
Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)	202
Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar	230
Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar	242
Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Engineering Ceramic Science and Engineering - Nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe und Technologien (NAWT) - an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau (Kooperativer Masterstudiengang)	257
Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Hochschule Koblenz	280
Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelor of Arts: Pädagogik der Frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz	303

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Anlage VIII der Grundordnung

Ordnung des Instituts für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz (IKKG) vom 09.07.2018

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 31.01.2018 die folgende Ordnung des Instituts für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz (IKKG) als Teilgrundordnung und Anlage VIII der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 11.06.2018 (Az. 15423 Tgb.Nr. 2359/18) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Rechtstellung

Das Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) ist eine künstlerische Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz. Standort ist Rheinstraße 80, 56203 Höhr-Grenzhausen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das IKKG widmet sich der zeitgenössischen, künstlerischen Forschung, und der Lehre in seinen akademischen Studiengängen. Dafür stellt es die künstlerische Eignung der Studienbewerberinnen und –bewerber für seine Studiengänge fest.
- (2) Das IKKG hat insbesondere folgende Ziele:
 - Heranbildung, Förderung und Ausfertigung der künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden durch eine anspruchsvolle künstlerische Ausbildung mit dem Ziel, das Geschehen der Kunst mit beeinflussen zu können,
 - Vermittlung jener wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalte, die z.B. für folgende berufliche Tätigkeiten bedeutend sind:
 - Führung eines Ateliers
 - Beratung von Herstellern in Form- und Gestaltfragen
 - Führung eines Betriebes im Bereich künstlerische Keramik und Glas
 - Lehrtätigkeit für künstlerische Keramik und Glas im Bereich der Museen und Erwachsenenbildung
 - Lehrtätigkeit an (Fach-)Hochschulen
 - Einwirken auf die gestaltungsorientierte Industrie der Region.

§ 3 Leitung

- (1) Die Leitung der IKKG besteht aus
 1. den beiden Professorinnen oder Professoren der Studiengänge Freie Kunst Keramik und Glas
 2. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme

3. einem Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 HochSchG (wissenschaftliche/künstlerische und nicht wissenschaftliche Beschäftigte) mit beratender Stimme.
- (2) Die beiden Professorinnen und Professoren wechseln sich bei der geschäftsführenden Leitung des IKKG ab. Die Amtszeit der geschäftsführenden Leitung beträgt 3 Jahre. Sie werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe bestellt.

§ 4 Organisationsausschuss des IKKG

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe richtet einen Organisationsausschuss für das IKKG ein. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die für den Betrieb des Instituts notwendigen Grundsatzregelungen zu treffen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums zu machen.
- (2) Der Ausschuss besteht aus:
- der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter des IKKG gemäß § 3 Abs. 2,
 - einer Professorin oder einem Professor der Studiengänge Freie Kunst Keramik und Glas,
 - zwei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe,
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Koblenz oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied der Hochschulleitung als geborenes Mitglied,
 - einer sonstigen Beschäftigten oder eines sonstigen Beschäftigten des IKKG,
 - einem Studierenden oder einer Studierenden des Studiengangs Freie Kunst Keramik und Glas.

Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des IKKG ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses und Sprecherin oder Sprecher des Ausschusses im Fachbereichsrat.

- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe wählt
- die Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Organisationsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen entsendenden Fachbereich für drei Jahre,
 - die Vertreterin oder den Vertreter der sonstigen Beschäftigten für drei Jahre,
 - die Vertreterin oder den Vertreter der Studierenden für ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder sollen für Ihre Aufgaben im Ausschuss hinreichend vorgebildet und erfahren sein.

- (4) Der Ausschuss tagt mindestens einmal je Semester. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder der geschäftsführenden Leitung des IKKG ist er spätestens innerhalb von 10 Tagen einzuberufen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 09.07.2018

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage XV der Grundordnung

Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD) vom 18.07.2018

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 31.01.2018 die folgende Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD) als Teilgrundordnung und Anlage XV der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 22.06.2018 (Az. 15423 Tgb.Nr. 2379/18) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Rechtsform

An der Hochschule Koblenz wird ein Interdisziplinäres Institut für Digitalisierung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 90 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz eingerichtet.

Das Institut nimmt seine Tätigkeit am 01.09.2018 auf.

§ 2 Aufgaben des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung

(1) Das Institut übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewinnung und Koordination von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule Koblenz für Forschungsprojekte im Bereich Digitalisierung,
- die Förderung der Projektzusammenarbeit zwischen den Lehrenden/Studierenden aus unterschiedlichen Fachbereichen der Hochschule Koblenz,
- die Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie von Transferprojekten im Bereich der Digitalisierung,
- die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Tagungen, Workshops und Seminare,
- die Entwicklung von spezifischen Weiterbildungsangeboten in Kooperation mit Partnern innerhalb und außerhalb der Hochschule.

(2) Das Institut steht allen Fachbereichen der Hochschule Koblenz im Sinne der unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben zur Mitarbeit offen.

§ 3 Leitung

(1) Das Interdisziplinäre Institut für Digitalisierung wird von einer Direktorin oder einem Direktor geschäftsführend geleitet. Die Direktorin oder der Direktor ist eine Professorin oder ein Professor an der Hochschule Koblenz.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird von den aktiv tätigen Professorinnen oder Professoren oder der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ernennung vorgeschlagen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor übernimmt die Moderation der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppentreffen, die Koordinierung der stattfindenden Aktivitäten sowie die Berichterstattung gegenüber den Hochschulgremien. Sie oder er repräsentiert das Institut nach Außen und Innen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; eine Wiederernennung ist möglich.

§ 4 Drittmittel

Die von einzelnen Professorinnen und Professoren eingeworbenen Drittmittel werden über die Fachbereiche bewirtschaftet, denen die jeweiligen Personen angehören, entsprechend ihres Anteils an dem Forschungsprojekt. Davon ausgenommen sind Drittmittel, die ausschließlich für die Aufgabenerfüllung des Instituts eingeworben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 18.07.2018
In Vertretung

Prof. Dr. Dietrich Holz
Vizepräsident für Forschung

Anlage XVI der Grundordnung

Ordnung des Anwendungszentrums für Maschinelles Lernen und Sensortechnologie (AMLS) vom 09.07.2018

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 31.01.2018 die folgende Ordnung des Anwendungszentrums für Maschinelles Lernen und Sensortechnologie (AMLS) als Teilgrundordnung und Anlage XVI der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 11.06.2018 (AZ: 15423 Tgb.-Nr. 2357/18) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Rechtstellung

Das Anwendungszentrum für Maschinelles Lernen und Sensortechnologie (AMLS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereichs Mathematik und Technik. Standort ist der RheinAhrCampus der Hochschule Koblenz in Remagen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Das AMLS dient der angewandten Forschung in den Themenfeldern Maschinelles Lernen und Sensortechnologie sowie angrenzender Felder wie Data Science oder Messtechnik. Es soll eine Vernetzung zwischen forschungsaktiven Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den genannten Bereichen herstellen, so dass eine gegenseitige Unterstützung und inhaltliche Ergänzung erfolgt. Das AMLS schafft ein Dach für gemeinsame Forschungsaktivitäten und Forschungsanträge. Eingeworbene Drittmittelprojekte können innerhalb des AMLS durchgeführt werden, wobei die jeweilige Budget- und Personalverantwortung bei den Projektleiterinnen oder Projektleitern verbleibt. Das AMLS dient der Profilbildung des Fachbereiches und der Hochschule in den genannten Bereichen, was auch die Entwicklung von Lehrinhalten und Studienangeboten einschließt.

§ 3 Leitung

Die kollegiale Leitung des AMLS wird durch den Fachbereichsrat für jeweils drei Jahre bestimmt. Mitglieder sind drei Professorinnen oder Professoren sowie ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der gemeinsamen Gruppe der Beschäftigten gemäß § 37 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 HochSchG mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Ein Mitglied der Institutsleitung wird als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut. Aufgaben der Leitung sind die Präsentation des Instituts nach außen und innen, die Koordinierung der stattfindenden Aktivitäten, sowie die Berichterstattung gegenüber den Hochschulgremien.

§ 4 Angehörige

Das AMLS steht allen Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule offen. Eine Mitarbeit wird mit der Leitung des AMLS abgestimmt. Mindestens einmal pro Semester findet ein Treffen der Angehörigen des AMLS statt, um Projekte zu besprechen und eine strategische Planung vorzunehmen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 09.07.2018

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) vom 01. März 2012 i. d. F. vom 20. Februar 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 9), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 20.06.2018, der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen am 26.06.2018 und der Senat der Hochschule Koblenz am 27.06.2018 mit Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Koblenz vom 05.07.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 i. d. F. vom 20. Februar 2018 gilt auch für die Hochschule Koblenz.
2. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 05.07. 2018

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Der Präsident
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.
Kristian Bosselmann-Cyran

**Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 01. März 2012* i. d. F. vom 20. Februar 2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. April 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung	122
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	123
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung	124
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	125
§ 5 Studiumumfang, Module	125
§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen	125
§ 7 Zertifikat	126
§ 8 Übergangsbestimmungen	126
§ 9 Inkrafttreten	127
Anhang zu § 5 Abs. 1	128

Hinweis: Studierende des Faches Informatik, die vor Inkrafttreten der Sechzehnten Änderungsordnung das Studium des Moduls 10 begonnen haben, können dieses nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Universität Koblenz-Landau als Erweiterungsprüfung:

1. zu der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an Berufsbildenden Schulen, an Förderschulen oder einem entsprechenden Lehramt,

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 24

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 02/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 32

2. zu einer Hochschulprüfung, die nach Maßgabe der Regelungen des Bundeslandes, in dem sie abgelegt wurde, zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an Berufsbildenden Schulen, an Förderschulen oder ein entsprechendes Lehramt berechtigt, oder
3. zu der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an Berufsbildenden Schulen, an Förderschulen oder ein entsprechendes Lehramt.

(2) Die Prüfung im Zertifikatsstudiengang dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zur Erteilung von Unterricht in einem zusätzlichen Fach (Erweiterungsfach). Die Erweiterungsprüfung im Fach Wirtschaft und Arbeit kann auch in einem der nicht studierten Schwerpunkte („Wirtschaftslehre“, „Ernährungs- und Verbraucherberatung“ oder „Technikwissenschaften und Bildung“) abgelegt werden. Durch die Prüfung im Erweiterungsfach wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf der Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien über die Qualifikationen verfügt, um die wissenschaftliche Befähigung zu erwerben.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Zertifikatsstudiengang wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein Zertifikat gemäß § 7 ausgestellt. Es wird kein akademischer Grad verliehen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an Berufsbildenden Schulen oder an Förderschulen kann zugelassen werden, wer im 5. oder höheren Semester im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau für den jeweiligen Schwerpunkt eingeschrieben ist oder die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Schwerpunkt für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an Berufsbildenden Schulen oder an Förderschulen abgelegt hat. Des Weiteren kann zugelassen werden, wer einen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 08. Juli 2011 (GVBl. S. 252, BS 223-1-54) in der jeweils geltenden Fassung genannten Abschlüsse für die Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an Berufsbildenden Schulen oder an Förderschulen erworben hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

(5) Wer das als Erweiterungsfach gewählte Fach in einer Ersten Staatsprüfung oder in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang nicht bestanden hat, kann

nicht in den Zertifikatsstudiengang in demselben Fach für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt aufgenommen werden; wer den Studienanspruch für ein Lehramt verloren hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang eingeschrieben werden.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung

(1) Der lehramtsbezogene Zertifikatsstudiengang umfasst das Studium des gewählten Erweiterungsfaches gemäß Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter.

(2) An der Universität Koblenz-Landau kann das Zertifikatsstudium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in den folgenden Fächern und Lehramtsstudiengängen abgelegt werden:

1. Lehramt an Grundschulen

Bildende Kunst (ab Sommersemester 2013 nur in Landau), Biologie (nur Landau), Chemie, Deutsch (nur Koblenz), Englisch (nur Landau), Evangelische Religionslehre (nur Koblenz), Französisch (nur Landau), Geographie, Geschichte (nur Koblenz), Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik (ab Sommersemester 2013 nur in Koblenz), Physik, Sozialkunde (nur Landau), Sport, Wirtschaft und Arbeit (nur Landau),

2. Lehramt an Förderschulen (nur Landau)

Bildende Kunst (ab Sommersemester 13 nur in Landau), Biologie (nur Landau), Chemie, Englisch (nur Landau), Evangelische Religionslehre (nur Koblenz), Französisch (nur Landau), Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik (ab Sommersemester 2013 nur in Koblenz), Physik, Sozialkunde (nur Landau), Sport, Wirtschaft und Arbeit (nur Landau),

3. Lehramt an Realschulen plus

Bildende Kunst (ab Sommersemester 13 nur in Landau), Biologie (nur Landau), Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch (nur Koblenz), Englisch (nur Landau), Evangelische Religionslehre (nur Koblenz), Französisch (nur Landau), Geographie, Geschichte (nur Koblenz), Informatik (nur Koblenz), Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik (ab Sommersemester 2013 nur in Koblenz), Physik, Sozialkunde (nur Landau), Sport, Wirtschaft und Arbeit (nur Landau),

4. Lehramt an Gymnasien

Bildende Kunst (ab Sommersemester 13 nur in Landau), Biologie (nur Landau), Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch (nur Koblenz), Englisch (nur Landau), Französisch (nur Landau), Geographie, Geschichte (nur Koblenz), Informatik (nur Koblenz), Katholische Religionslehre (nur Koblenz), Mathematik, Physik, Sozialkunde (nur Landau), Sport (nur Koblenz).

5. Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Darstellendes Spiel (nur Koblenz), Informatik (nur Koblenz)

Abweichend von § 3 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2001 (Staatsanzeiger S. 1327), in der jeweils geltenden Fassung, und § 3 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 17. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), in der jeweils geltenden Fassung, ist das Fach Informatik nicht an die Kombination mit dem Fach Mathematik oder dem Fach Physik gebunden.

(3) Die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen in den gemäß Anhang dieser Ordnung für das jeweilige Erweiterungsfach vorgeschriebenen Modulen.

(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind entsprechend § 3 Abs. 8 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie § 3 Abs. 6 der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien zu berücksichtigen.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Sofern die Einschreibung in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang nicht zeitgleich zum Bachelor- oder Masterstudium erfolgt, beträgt die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in den Lehramtsstudiengängen für Grundschule und Förderschule 4 Semester, für Realschule plus und Gymnasien 5 Semester.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten ist § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien anzuwenden.

§ 5

Studienumfang, Module

(1) Die Module, die für den Abschluss des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs erfolgreich zu absolvieren sind, die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen und der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) sind im Anhang aufgeführt.

(2) Sofern für die Teilnahme an Modulen als Zugangsvoraussetzung die Teilnahme an oder der Abschluss von anderen Modulen oder Lehrveranstaltungen gefordert wird, welche nicht Teil des Zertifikatsstudiums sind, muss die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Inhalte und Kenntnisse durch Selbststudium aneignen.

§ 6

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Art, Umfang sowie Anforderungen und Bedingungen der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen denen der lehramtsbezogenen Bachelor und Masterstudiengänge. Die §§ 5, 7 - 9, 11 - 14, 16 - 18, 21 und 22 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie die §§ 5, 7 - 9, 11 Abs. 1 - 3 und Abs. 5 - 8, 12 - 14, 16 - 18, 21 und 22 der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien sind entsprechend anzuwenden.

(2) In den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre muss mindestens eine der Modulprüfungen eine mündliche Prüfung sein, zu der eine

Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen wird; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

§ 7 Zertifikat

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Module gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich absolviert, stellt der zuständige Prüfungsausschuss ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 5 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für Lehrämter aus.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die die Erweiterungsprüfung zur der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ablegen, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Wenn das Fach Grundschulpädagogik in der Fächerkombination der Ersten Staatsprüfung enthalten ist können die Studierenden wählen, ob sie die Erweiterungsprüfung
 - a) für das Lehramt an Grundschulen in einem Fach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder
 - b) für das Lehramt an Realschulen plus in einem Fach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 ablegen wollen.
2. Wenn die Fächerkombination in der Ersten Staatsprüfung zwei Fächer umfasst, wird die Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen plus in einem Fach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 abgelegt.

(2) Studierende, die das Studium des Faches Bildende Kunst in Koblenz oder des Faches Musik in Landau im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang bis einschließlich Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können

1. die Module des Bachelorstudiengangs nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung vom 08. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 252), BS 223-1-54, in der jeweils geltenden Fassung in allen schulartspezifischen Schwerpunkten bis einschließlich Wintersemester 2017 / 2018,
2. die Module des Masterstudiengangs nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung vom 08. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 252), BS 223-1-54, in der jeweils geltenden Fassung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Förderschulen bis einschließlich Wintersemester 2020/2021,
3. die die Module des Masterstudiengangs nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung vom 08. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 252), BS 223-1-54, in der jeweils geltenden Fassung für das Lehramt an Gymnasien bis einschließlich Sommersemester 2021 ablegen.

In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 08. Juli 2014

Landau, den 08. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Blum

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

ANHANG zu § 5 Abs. 1

1.	Bildende Kunst Koblenz und Landau	129
2.	Biologie Landau.....	131
3.	Chemie Koblenz	134
4.	Chemie Landau	136
5.	Darstellendes Spiel Koblenz	138
6.	Darstellendes Spiel Landau	139
7.	Deutsch Koblenz	141
8.	Englisch Landau.....	143
9.	Evangelische Religionslehre Koblenz	145
10.	Französisch (nur Landau)	148
11.	Geographie Koblenz.....	151
12.	Geographie Landau.....	153
13.	Geschichte Koblenz	156
14.	Informatik Koblenz.....	160
15.	Katholische Religionslehre Koblenz	166
16.	Katholische Religionslehre Landau	169
17.	Mathematik Koblenz.....	171
18.	Mathematik Landau.....	173
19.	Musik Koblenz.....	176
20.	Musik Landau.....	178
21.	Physik Koblenz.....	181
22.	Physik Landau.....	183
23.	Sozialkunde Landau.....	187
24.	Sport Koblenz.....	190
25.	Sport Landau.....	194
26.	Wirtschaft und Arbeit Landau	197

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist in den Fächern die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen und den dem jeweiligen Modul zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflicht) erforderlich.

Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt.

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA = Atelierarbeit	KS = künstlerisches Seminar	PS = Proseminar
E = Exkursion	L = Labor	RS plus = Realschule plus
FöS = Förderschule	LÜ = Laborübung	S = Seminar
GS = Grundschule	P = Praktikum	T = Tutorium
Gym = Gymnasium	Pro = Projekt	Ü = Übung
K = Kolloquium	ProS = Projektseminar	V = Vorlesung

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ, Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

1. Bildende Kunst Koblenz und Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an Grundschulen ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	26 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen plus ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	22 – 26 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	18 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	4 - 8 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28 – 32 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	24 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	4 - 8 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft				9 Leistungspunkte	
1.1	Ziele und Inhalte der Kunstpädagogik / Bild- und Kunstabstrahung/Bezugswissenschaft (V/S)	Pflicht	3	2		
1.2	Bildästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen / Bezugswissenschaften (V/S)	Pflicht	3	2		
1.3	Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (V/S)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte <i>Pflichtmodul für GS / RS plus</i>				6 Leistungspunkte	
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Analyse und Interpretation (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst <i>Pflichtmodul für GS / Gym</i>				6 Leistungspunkte	
3.1	Kunst des 20. Jh. und der Gegenwart (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (V/S)	Pflicht	3	2		

Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis 13 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
4.1	Einführung in das Zeichnen (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in das Malen (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Einführung in die Druckgrafik	Pflicht	3	2		
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten	Pflicht	4	2		
4 Modulteilprüfungen						
Modul 5: Künstlerisches Projekt 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ²		
Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik 3 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i> <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>						
7.1	Kunstdidaktisches Projekt	Pflicht	3	2		
Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse 16 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 5</i> <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Eine Veranstaltung aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen:</i>						
8.1	Schwerpunktbereich 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (AA)	Wahl- pflicht	8	4 ¹		
8.2	Schwerpunktbereich 2: Foto, Film, Video, elektronische Bildbearbeitung, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst, je nach Angebot des Instituts (AA)	Wahl- pflicht	8	4 ¹		
<i>Zwei Veranstaltungen aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen.</i> <i>Bei Wahl einer Veranstaltung aus dem Schwerpunktbereich 1, können beide Veranstaltungen aus den weiteren Bereichen 1 und 2 frei gewählt werden.</i> <i>Bei Wahl einer Veranstaltung aus dem Schwerpunktbereich 2 muss eine der zwei Veranstaltungen aus dem weiteren Bereich 1 gewählt werden.</i>						
8.3	weiterer Bereich 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (AA)	Wahl- pflicht	4	2 ¹		

¹ Aus den Modulen 4 und 5 ist eines zu wählen (RS plus / Gym).

² Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

8.4	weiterer Bereich 2: Foto, Film, Video, elektronische Bildbearbeitung, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst, je nach Angebot des Instituts (AA)	Wahl- pflicht	4	2 ¹		
3 Modulteilprüfungen						
Modul 9: Fachdidaktisches Arbeiten		4 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
9.1	Projekt (Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	
Modul 12: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Weiteres Gebiet		7 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
12.	Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, Dreidimensionales Gestalten; Foto, Film, Video, elektronische Bildbearbeitung, Design, künstlerische Aktion (Wahlmöglichkeiten je nach Angebot des Instituts). Der in Modul 11 gewählte Schwerpunkt ist ausgeschlossen. (AA)	Wahl- pflicht	7	4		
Modul 14: Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst		6 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
14.1	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2		
14.2	Sachgebiet (Medien, Design, Alltags- ästhetik, Architektur, gestaltete Umwelt) (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit			Dauer: 3 Wochen	

2. Biologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 31 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 31 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 29 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 29 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 32 - 33 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 28 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 4 - 5 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Chemie					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 1.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 1.1</i>					
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		X
1.2	Chemisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 2.3: erfolgreich bestandene Studienleistung in 2.2</i>					
2.1	Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		X
2.3	Botanisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: für Veranstaltung 3.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 3.1</i>					
3.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		X
3.2	Zoologisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Fachdidaktik I. Konzeption und Gestaltung des Biologieunterrichtes					6 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS, RS plus und FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹ Teilnahme ab 2. Semester; Teilnahmevoraussetzung empfohlen: Kompetenzen aus den Modulen 2 oder 3 und aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2 der Bildungswissenschaften</i>					
4.1	Fachdidaktik I (V)	Pflicht	2	1		
4.2	Fachdidaktik I (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Fachdidaktisches Praktikum I (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
5.1	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Humanbiologisches Praktikum (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution für GS und FöS					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahme an 6a.2 und 6a.4 ab 2. Semester</i>					
6a.1	Einführung in die Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6a.2	Zoologische Bestimmungsübungen (Ü)	Pflicht	2	2		X

6a.3	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen (Ü)	Pflicht	2	2		X
6a.4	3 Exkursionen (Ex) sowie Herbar	Pflicht	2	1		
Modul 10: Genetik und Mikrobiologie A		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Teilnahme an 6a.2 und 6a.3 ab 2. Semester</i>						
10.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
10.2	Mikrobiologie (V)	Pflicht	2	1		
10.3	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B		13 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Teilnahme an 6a.2 und 6a.3 ab 2. Semester</i>						
11.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Genetik (Ü)	Pflicht	4	3	X	
11.3	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		
11.4	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis		7 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul1 für Gym</i>						
<i>Teilnahme an 6a.2 und 6a.3 ab 2. Semester</i>						
12.1	Fachdidaktik 2 (V/S)	Pflicht	3	2		
12.2	Fachdidaktik 2 (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
12.3	Große Exkursion (mindestens 4tägig) (Ex)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		

¹ Aus Modul 4 und Modul 12 ist ein Modul zu wählen (Gym).

3. Chemie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an Grundschulen ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	33	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen plus ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	38	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie 1 - Grundlagen		9 Leistungspunkte				
1.1	Allgemeine Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Allgemeine Chemie Teil 1 (P)	Pflicht	2	3	X	
1.3	Anorganische Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Anorganische Chemie Teil 1 (P)	Pflicht	3	3	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten) oder Klausur (Dauer: 90 Minuten)						
Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen		10 Leistungspunkte				
2.1	Allgemeine Chemie 2 / Chemisches Rechnen (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Allgemeine Chemie 2 (P)	Pflicht	3	3	X	
2.3	Anorganische Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Anorganische Chemie 2 (P)	Pflicht	3	3	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3: Fachdidaktik - Schülergerechtes Experimentieren		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Fachdidaktische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Praxisorientierte Methodik und Didaktik im Chemieunterricht (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

Modul 4: Organische Chemie 1- Grundlagen 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
4.1	Organische Chemie 1 (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Organische Chemie 1 (Ü)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 5: Organische Chemie Teil 2 - Organische Synthesechemie 7 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>						
5.1	Organische Chemie 2 (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Organische Chemie 2 (P)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht 7 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 5</i>						
7.1	Unterrichtsgerechtes Experimentieren (Ü)	Pflicht	4	2	X	
7.2	Praktikumsseminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik 6 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
10.1	Chemische Fachdidaktik 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
10.2	Analytische Chemie - 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
10.3	Technischen Chemie - 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
10.4	Biochemie - 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfungen Dauer: 20 Minuten oder						
Klausuren Dauer: 60 Minuten						
Modul 11: Organische Chemie - Reaktionsmechanismen 12 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Organische Chemie III (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Synthesenmethoden (Ü)	Pflicht	5	3	X	
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
11.3	Biochemie 2 (V)	Wahlpflicht	4	2		
11.4	Chemie der Heterocyclen(V)	Wahlpflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfungen Dauer: 20 Minuten oder						
Klausuren Dauer: 60 Minuten						

Modul 12: Anorganische Chemie - Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						12 Leistungspunkte
12.1	Anorganische Chemie – 3 (V)	Pflicht	3	2		
12.2	Anorganische Chemie – 3 (Ü)	Pflicht	5	3	X	
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
12.3	Metallorganische Chemie (V)	Wahlpflicht	4	2		
12.4.	Materialwissenschaft (V)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						

4. Chemie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für **Grundschule** und **Förderschule** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 31 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 31 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für **Realschule plus** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 36 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 36 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für **Gymnasium** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 39 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 37 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen						9 Leistungspunkte
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen						9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzungen: für 2.1: Bestehen der Eingangsklausur in 2.1</i>						
2.1	Qualitative Analyse (LÜ)	Pflicht	3	3	X	
2.2	Quantitative Analyse (LÜ)	Pflicht	3	3	X	
2.3	Stöchiometrie (V)	Pflicht	3	2		

3 Modulteilprüfungen						
Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
3.1	Didaktische Übungen AC (Ü)	Pflicht	6	4		
3.2	Grundlagen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
Modul 4: Organische Chemie 1 – Grundlagen		6 Leistungspunkte				
4.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Organische Chemie (Ü)	Pflicht	2	1	X	
4.3	Vertiefung Organische Chemie I (V)	Pflicht	1	1		
Modul 5: Organische Chemie 2: Organische Synthesechemie		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul 4</i>						
5.1	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Organische Chemie (LÜ)	Pflicht	5	4	X	
Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht		7 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4 und bestandene Modulteilprüfungen 2.1 und 2.2</i>						
7.1	Didaktische Übungen OC (Ü)	Pflicht	5	3		
7.2	Methoden des Chemieunterrichts	Pflicht	2	2		
Modul 10: Aktuelle Themen der Fachdidaktik		6 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
10.1	Vertiefende Fachdidaktik (S)	Pflicht	3	3		
10.2	Aktuelle Themen des Chemieunterrichts (Ü)	Pflicht	3	3		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
Modul 11: Organische Chemie 3 - Reaktionsmechanismen		10 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Organische Chemie III (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Organische Chemie für Fortgeschrittene (LÜ)	Pflicht	4	3	X	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.3	Projekt Organische Chemie (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
11.4	Spezielle Organische und Ökologische Chemie (V)	Wahlpflicht	3	2		

Modul 12: Anorganische Chemie 3 - Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						11 Leistungspunkte
12.1	Anorganische Chemie III (V)	Pflicht	3	2		
12.2	Anorganische Chemie für Fortgeschrittenen (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
12.3	Komplexchemie (V)	Pflicht	3	2		

5. Darstellendes Spiel Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

32 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

32 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Lehrveranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theaterpraktische Grundlagen 1					8 Leistungspunkte
1.1	Spielen. Inszenieren. Beschreiben 1 (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Theatrale Zeichen (S)	Pflicht	4	2		
1.3	Körperwahrnehmung 1 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 2: Theaterpraktische Grundlagen 2					8 Leistungspunkte
2.1	Spielen. Inszenieren. Beschreiben 2 (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Theater organisieren (Ü)	Pflicht	2	2		
2.3	Körperwahrnehmung 2 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 3: Ästhetische Bildung					11 Leistungspunkte
3.1	Einführung in Theorien und Konzepte Ästhetischer Bildung (V)	Pflicht	4	2		

3.2	Ausdrucksformen und Verfahrensweisen der Ästhetischen Bildung (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Kulturelle Bildung (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Schriftliche Portfolio-Prüfung Dauer: 2 Wochen						
Modul 4: Theorie und Geschichte des Theaters 10 Leistungspunkte						
4.1	Theorie und Geschichte des Theaters (S)	Pflicht	4	2		
4.2	Aufführungsanalysen (S/E)	Pflicht	3	2		
4.3	Theater und Performance (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 5: Fachdidaktik Darstellendes Spiel 10 Leistungspunkte						
5.1	Didaktik und Methode des Darstellenden Spiels (S)	Pflicht	5	2		
5.2	Theaterpädagogische Grundlagen (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Theaterpraktisches Projekt 13 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den vorhergehenden Modulen</i>						
6.1	Entwicklung eines eigenen Theaterprojekts (S/E)	Pflicht	2	2		
6.2	Durchführung eines eigenen Theaterprojekts	Pflicht	11	2	X	
Modulprüfung: Keine						

6. Darstellendes Spiel Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
32 SWS
0 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Lehrveranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theaterpraktische Grundlagen 1					8 Leistungspunkte
1.1	Grundlagen des Spiels I: Einführung in die Grundlagen der schauspielerischen Arbeit (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Bewegung, Körper, Rhythmus, Stimme (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Theaterformen und ihre Besonderheiten (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Praktische Prüfung			Dauer: 30 Minuten		
	Modul 2: Theaterpraktische Grundlagen 2					9 Leistungspunkte
2.1	Grundlagen der Spielleitung und der Inszenierung (S)	Pflicht	3	2		
2.2	Grundlagen des Spiels II: Szenische Arbeit und Improvisation (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Dramaturgische Konzeptionen (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Praktische Prüfung			Dauer: 30 Minuten		
	Modul 3: Ästhetische Bildung					10 Leistungspunkte
3.1	Theorien und Konzeptionen ästhetischer Bildung (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Mensch - Spiel - Gesellschaft: Theatrale Kommunikation als ästhetische Bildung (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Interdisziplinäre Konzepte ästhetischer und kultureller Bildung (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Hausarbeit			Dauer: 2 Wochen		
	Modul 4: Theorie und Geschichte des Theaters					10 Leistungspunkte
4.1	Theorie und Geschichte von Theater (V)	Pflicht	4	2		
4.2	Theatertheorie und -praxis (S/E)	Pflicht	3	2		
4.3	Die Performativität: Formen des Gegenwartstheaters (S/E)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Hausarbeit			Dauer: 2 Wochen		
	Modul 5: Fachdidaktik Darstellendes Spiel					10 Leistungspunkte
5.1	Unterrichtsgestaltung Darstellendes Spiel (S)	Pflicht	3	2		

5.2	Gemeinsames Theaterprojekt intern (S)	Pflicht	4	2		
5.3	Seminar mit Exkursionen (S/E)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 6: Theaterpraktisches Projekt					13 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 5</i>					
6.1	Theaterpraktisches Projekt (P)	Pflicht	11	0	X	
6.2	Kolloquium	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung:	Keine				

7. Deutsch Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Grundschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 21 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 15 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 6 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschule plus** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 27 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 21 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 6 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 30 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 24 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach im Überblick					3 Leistungspunkte
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	3	4	X	
	Modulprüfung:	Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Ü)	Pflicht	5	2		
	Modulprüfung:	Klausur		Dauer: 90 Minuten		

	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft				5 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit				11 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 3</i>					
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2	X	
4.3	Entwicklung von Sprachhandlungskompetenz (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)				8 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>					
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	4	2	X	
5.2	Gattungen und Formen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts				8 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>					
6.1	Fachdidaktik Deutsch (V)	Pflicht	4	2	X	
6.2	Fachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)				7 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
11.1	Gegenwartsliteratur (S)	Pflicht	3	2	X	
11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten	oder		
		Haus- oder Projektarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachdidaktik und Sprachwissenschaft)				8 Leistungspunkte	
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten oder		Dauer: 2 Wochen	
		Hausarbeit				

	Modul 16: Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)					8 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
16.1	Sprache und Kommunikation (S)	Pflicht	8	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

8. Englisch Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 26 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule 26 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 28 - 30 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule 24 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule 4 - 6 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 30 - 32 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule 26 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule 4 - 6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					9 Leistungspunkte
1.1	Introduction to Linguistics (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Introduction to Literary Studies (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Introduction to Teaching English as a Foreign Language (Ü)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen: Klausur		in 1.1, 1.2 und 1.3		Dauer: jeweils 60 Minuten		
	Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining					10 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 2.3:					Kompetenzen aus Modul 1
2.1	Language Course I (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Language Course II (Ü)	Pflicht	2	2		

2.3	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: mündliche Prüfung in 2.1 und 2.2 Klausur in 2.3						
						Dauer: 15 Minuten Dauer: 60 Minuten
Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache und Kultur englischsprachiger Länder						
						6 Leistungspunkte
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1						
3.1	Sounds & texts: The structure of English (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Language and context: Linguistic, cultural and historical dimensions (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur						
						Dauer: 120 Minuten
Modul 4: Literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Textanalyse und Übersetzung						
						6 Leistungspunkte
						6 Leistungspunkte
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus und Gym¹</i>						
4.1	Survey of Literatures in English I: British Literature / New Literatures in English (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Survey of Literatures in English II, American Literature (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur						
						Dauer: 120 Minuten
Modul 5: Linguistische, literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Methoden und Theorien						
						9 Leistungspunkte
Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltungen 5.2 und 5.3: Kompetenzen aus Veranstaltung 5.1 <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus und Gym¹</i>						
5.1	Introduction to Cultural Studies (Ü)	Pflicht	3	2		
5.2	Survey of anglophone cultures I: Methods and theories (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Survey of anglophone cultures II, including linguistic and literary perspectives (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur						
						Dauer: 15 Minuten
						Dauer: 60 Minuten
Modul 8: Linguistic and Literary Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)						
						8 Leistungspunkte
<i>Pflichtmodul für RS plus und Gym</i>						
8.1	Language Acquisition / TELF (S)	Pflicht	4	2		

8.2	Interpreting Literature (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 10: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language		8 Leistungspunkte				
(Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)						
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
10.1	Cultural Studies and Intercultural (Language) Learning (S)	Pflicht	4	2		
10.2	Texts in the Language Classroom (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Die Prüfung wird in englischer Sprache abgenommen.						
Modul 11: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language		11 Leistungspunkte				
(Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.1	Literature (S/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Linguistics (S/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
11.3	Cultural Studies (S/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
11.4	Language Practice	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolio-Prüfung	Dauer 2 Wochen			

¹ Aus den Modulen 4 und 5 ist eines zu wählen (RS plus).

Auslandsaufenthalt

Ein **3-monatiger** Auslandsaufenthalt, möglichst zusammenhängend, ist für das Studium erforderlich. Der Aufenthalt (insgesamt 14 LP) kann als Studienleistung innerhalb mehrerer Module abgeleistet werden. Der Aufenthalt kann allenfalls 1 Mal gesplittet werden (z.B. 6 und 6 Wochen oder 8 und 4 Wochen etc.).

Diese Regelung gilt **NICHT** für Studierende des Lehramts an **Grundschulen** oder an **Förderschulen**. Es wird jedoch dringend angeraten, dass auch diese Studierenden einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt absolvieren, um angemessene Sprachkenntnisse zu erwerben.

Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, werden in Absprache mit den Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt.“

9. Evangelische Religionslehre Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

	28	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42 - 44	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 - 8	SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen, ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Vermittelt werden die Fähigkeiten hebräische und griechische Buchstaben lesen und schreiben und wichtige theologische Schlüsselbegriffe im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen verstehen zu können, ferner basale Grundkenntnisse der Grammatik der drei alten Sprachen, einschließlich der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln (Interlinearübersetzung, Konkordanz, theologische Wörterbücher).

Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen, und vertiefte Lateinkenntnisse, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Lateinum nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie						8 Leistungspunkte
1.1	Zentrale Themen der Theologie (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Bibelkunde (V/S)	Pflicht	4	2		
1.3	Zum Berufsfeld der evangelischen Religionskraft	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Mündliche Ergänzungs- prüfung:	Dauer: 20 Minuten			
Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Theologie der Religion (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Religionstheologische und -historische Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Weltreligionen (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie						10 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Einführung in das Alte Testament (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2		

3.3	Bibel im Kontext der theologischen Fächer (exegetische Methoden und biblische Sprachwelt) (S)	Pflicht	2	2		
3.4	Bibel im Religionsunterricht (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Überblick über die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 2	Dauer: 15 Minuten			
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Einführung in die Ethik (V/S)	Pflicht	3	2		
5.2	Ethische Themen im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder		Dauer: 2 Wochen	
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie						12 Leistungspunkte
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
7.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	3	2		
7.2	Theologische Anthropologie (S)	Pflicht	3	2		
7.3	Didaktische Grundlegung (S)	Pflicht	3	2		
7.4	Anthropologische Einzelthemen (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik I						13 Leistungspunkte
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
9.1	Vertiefung Bibelwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
9.2	Bibeldidaktik (S)	Pflicht	4	2		
9.3	Fachdidaktik und Religionspädagogik (S)	Pflicht	4	2		
Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik II						10 Leistungspunkte
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
10.1	Vertiefung Glaubenslehre / Ethik (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Vertiefung Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
10.3	Fachdidaktik: Kirchengeschichtliche Themen im RU (S)	Pflicht	2	2		

10.4	Fachdidaktik: Ethische Themen im RU (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist eines zu wählen (RS plus).

10. Französisch Landau - Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 20. Oktober 2015 das Studium des Faches begonnen haben, schließen dieses nach der Prüfungsordnung i. d. F. vom 14. Juli 2015 ab

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Während des Studiums ist ein insgesamt mindestens dreimonatiger zusammenhängender Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache verpflichtend. Der Auslandsaufenthalt kann als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen				6 Leistungspunkte		
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i>						
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Mündliche Kommunikation	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1				Dauer: 60 Minuten		
Klausur in 1.2				Dauer: 60 Minuten		

	Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik 6 Leistungspunkte					
2.1	Textverständnis und Übersetzung I: version (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Übersetzung II: thème (Ü)	Pflicht	2	2		
2.3	Ausgewählte Themen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 2.2	Dauer: 60 Minuten			
		Klausur in 2.3	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen und Förderschulen</i>					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
3.2	Aspekte der synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Aspekte der diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen 8 Leistungspunkte					
4.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
4.2	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Fachterminologie und Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i>					
5.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
5.2	Auslandsaufenthalt (3 Monate)	Pflicht	4			
5.3	Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
	Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Vertiefung, Anwendung 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>					
6.1	Übersetzung III (thème) (Ü)	Pflicht	3	2		

6.2	Textredaktion (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 7: Französische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache		10 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien</i>						
7.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	5	2		
7.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 11: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik		14 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
11.1	Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
11.3	Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
11.4	Hauptseminar Fachdidaktik	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 14: Französische Kulturwissenschaft 2: Verbindung mit Landeskundedidaktik		9 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
14.1	Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik) (V)	Pflicht	3	2		
14.2	Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
14.3	Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 15: Integriertes Vertiefungsmodul; Französisch als Nachbarsprache		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>						
15.1	Fachliche Veranstaltung (S/V/Ü)	Pflicht	4	2		
15.2	Fachliche Veranstaltung (S/V/Ü)	Pflicht	4	2		

11. Geographie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an Grundschulen ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26,5	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26,5	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28,5	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28,5	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40,5	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32,5	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	8	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Humangeographie			10 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
1.1	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Allgemeine Anthropogeographie incl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2: Einführung in die Physische Geographie			10 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
2.1	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Allgemeine Physische Geographie incl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3: Regionalgeographie Deutschlands			8 Leistungspunkte		
3.1	Regionale Geographie Deutschlands (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Regionale Geographie Deutschlands (Ü)	Pflicht	1	0,5		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	52		

Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
		Praktische Prüfung	Dauer: 90 Minuten			
Modul 4:		Geographiedidaktik 1 für GS / RS plus	7		Leistungspunkte	
4.1	Geographiedidaktik I (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in die Didaktik der Geographie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 5:		Raumdarstellung und Raumplanung	5		Leistungspunkte	
5.1	Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	3	1,5		
5.2	Kartographie und GIS inkl. einer eintägigen Geländeübung (S)	Pflicht	2	1,5 ²		
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 7:		Geographiedidaktik 2 für Gym	13		Leistungspunkte	
7.1	Geographiedidaktik II (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Analyse geographischer Lernprozesse inkl. einer eintägigen Geländeübung (S)	Pflicht	4	1		
7.3	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Gymnasien (S)	Pflicht	4	2		
7.4	Eintägige Geländeübung mit eigener Vorbereitung und Durchführung (Ü)	Pflicht	2	1 ²		
Modulprüfung:		Bearbeitung eines fachdidaktischen Forschungsprojektes	Dauer: 2 Wochen			
		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 9b:		Regionalgeographie	10 Leistungspunkte		Pflichtmodul für Gym	
Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen						
9.1	Regionale Geographie (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
9.2	Ökozonen der Erde (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
9.3	Ausgewählte Themen der Gesellschaft-Umwelt-Forschung (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
9.4	Auslands-Geländeübung (10 Tage) (Ü)	Pflicht	6	10 ²		
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
		Praktische Prüfung	Dauer: 120 Minuten			

Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts 4 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts 7 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
12.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Pflicht	4	2		
12.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						

¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).

² Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

12. Geographie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	33	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	35	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42 - 44	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 - 8	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie		9 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und sozialgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.5	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	1 ²		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie		9 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ²		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 3: Regionalgeographie Deutschland		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: zwei Wochen		
Modul 4: Geographiedidaktik 1		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>						
4.1	Geographiedidaktik 1 - Einführung (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Geographiedidaktik 1 - Einführung 1 (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Planung von Geographieunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		

Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (VmÜ)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Geographiedidaktik 2 13 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>						
7.1	Geographiedidaktik 2 (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		
7.3	Exkursionsdidaktische Übung: eigene Vorbereitung und Durchführung eines Geländetages (Ü)	Pflicht	2	1 ²		
7.4	Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa 8 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
9.1	Spezielle Regionale Geographie Europa/Außereuropa (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	6	10 ²		
Modulprüfung: Projektarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts für RS plus 4 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
11.1	Spezielle Themen der Geographiedidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Geographiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts 7 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>E</i>						
12.1	Spezielle Themen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	3	2		

12.2	Geographiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Modulprüfung	Dauer: 30 Minuten			

¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).

² Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt

13. Geschichte Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Grundschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 20 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule 18 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule 2 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 26 - 28 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule 17 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule 9 - 11 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 32 - 34 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule 21 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule 11 - 13 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Förderschulen und an Realschulen plus sind hinreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine durch Latein (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung) ersetzt werden kann. Für die Aufnahme des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien werden darüber hinaus hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein muss (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung auf Latinums-Niveau) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					6 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für alle Lehrämter</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
1.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Historisches Denken und historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

	Modul 2: Basismodul Alte Geschichte					14 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
2.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
2.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
2.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 3: Basismodul Mittelalter					14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden
	<i>Pflichtmodul für GS</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
3.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
3.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
Für GS: Entweder die Wahlpflichtveranstaltung 3.3 oder die Wahlpflichtveranstaltungen 4.3. und 4.4. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfallen die Veranstaltungen 4.3. und 4.4. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, sind die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 zu belegen.						
3.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht (RS plus, Gym) Wahl- pflicht (GS)	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.–18. Jh.)					14 Leistungspunkte, wenn vier Veranstaltungen absolviert wurden
	<i>Pflichtmodul für GS</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
4.1	Neuere Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
4.2	Neuere Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
Für GS: Entweder die Wahlpflichtveranstaltung 3.3 oder die Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 und 4.4. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfallen die Veranstaltungen 4.3. und 4.4.. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, sind die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 zu belegen.						
4.3	Neuere Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht GS	2	2	X	
4.4	Exkursion / Archivbesuch	Wahl- pflicht GS	1	--	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

	Modul 5: Basismodul Neueste Geschichte (19./20. Jh.)					14 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
5.1	Neueste Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
5.2	Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
5.3	Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	2	2	X	
5.4	Exkursion / Archivbesuch	Pflicht	1	-	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 6: Basismodul Geschichtsdidaktik					9 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für alle Lehrämter</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 sowie aus einem Modul der Basismodule 2 bis 5</i>					
6.1	Geschichtsdidaktik (PS)	Pflicht	6	2	X	
6.2	Geschichtsdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur für GS	Dauer: 90 Minuten			
		Hausarbeit für RS / Gym	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte					9 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 8: Aufbaumodul Mittelalter					9 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 9: Aufbaumodul Neuzeit					9 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik					6 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
10.1	Geschichtsdidaktik (S)	Pflicht	6	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			

	Modul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte					12 Leistungspunkte	
	Wahlpflichtmodul für Gym³						
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2			
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2			X
7.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen				
	Modul 8: Aufbaumodul Mittelalter					12 Leistungspunkte	
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym³</i>						
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2			
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2			X
8.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen				
	Modul 9: Aufbaumodul Neuzeit					12 Leistungspunkte	
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym³</i>						
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2			
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2			X
9.3	Neuzeit (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen				
	Modul 11: Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte					12 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Längsschnitt Internationale Geschichte (S)	Pflicht	4	2			
11.2	Längsschnitt Internationale Geschichte (V)	Pflicht	5	2			X
11.3	Längsschnitt Internationale Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen				

¹ Aus den Modulen 2 bis 4 ist jeweils ein Modul zu wählen.

² Aus den Modulen 7 bis 9 ist jeweils ein Modul zu wählen.

³ Aus den Modulen 7 bis 9 ist jeweils ein Modul zu wählen.

14. Informatik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34 – 36 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	24 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	10 – 12 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42 – 46 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	22 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	20 – 24 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theoretische Grundlagen der Informatik (04IN1018) <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>			8 Leistungspunkte		
1.1	Grundlagen der Theoretischen Informatik (V)	Pflicht	5	4		
1.2	Grundlagen der theoretischen Informatik (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik (04IN1003) <i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>			6 Leistungspunkte		
2.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (V)	Pflicht	3	3		
2.2	Grundlagen der Rechnerarchitektur (Ü)	Pflicht	3	1		
	Wahlpflichtmodul 3¹: Grundlagen der Softwareentwicklung I (04IN1010)			8 Leistungspunkte		
3.1	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (V)	Pflicht	5	4		
3.2	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Wahlpflichtmodul 4¹: Grundlagen der Softwareentwicklung II (04IN1014)			8 Leistungspunkte		
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (V)	Pflicht	5	4		
4.2	Algorithmen und Datenstrukturen (Ü)	Pflicht	3	2		
	Wahlpflichtmodul 5¹: Grundlagen der Softwareentwicklung III (04IN1012)			6 Leistungspunkte		
5.1	Grundlagen der Softwaretechnik (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Grundlagen der Softwaretechnik (Ü)	Pflicht	3	2		

	Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme (04IN1002 und 04WI1013) 12 Leistungspunkte					
	Modul 6a: Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002)					
6a.1	Grundlagen der Rechnernetze (V)	Pflicht	3	2		
6a.2	Grundlagen der Rechnernetze (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 6b: Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013)					
6b.1	Grundlagen der IT-Sicherheit (V)	Pflicht	3	2		
6b.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 6a			Dauer: 90 Minuten			
Klausur in 6b			Dauer: 120 Minuten			
	Modul 7: Programmierpraktikum (04IN1010-2) 3 Leistungspunkte					
7.1	Programmierpraktikum (P)	Pflicht	3	2		
	Modul 9a: Didaktische und methodische Grundlagen des Informatikunterrichts (04WI1014) 9 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul für Lehramt BBS</i>						
9a.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik der Informatik a (VmÜ)	Pflicht	9	4		
9a.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik der Informatik b (VmÜ)	Pflicht		4		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten			
	Modul 9b: Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts (04WI1015) 8 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>						
9.1 b	Didaktik und Methodik der Informatik an der Realschule Plus (VmÜ)	Pflicht	5	4		
9.2 b	Didaktik und Methodik der Informatik an der Realschule Plus (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten			
	Modul 10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul 16 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
<p>Aus einem der im Folgenden aufgeführten Bereiche A bis H sind Vorlesungen, Übungen und Praktika (je nach Angebot des Fachbereichs) im Umfang von zusammen 12 Leistungspunkten sowie ein inhaltlich zugehöriges Seminar (4 Leistungspunkte) auszuwählen. Fachlich zusammengehörende Vorlesungen und Übungen können nur in Verbindung miteinander belegt werden. Diese werden mit einer Teilmulprüfung geprüft.</p> <p>In Absprache mit dem/der Fachvertreter/Fachvertreterin Informatik im Prüfungsausschuss oder ein von ihm/ihr benannten Vertreter/Vertreterin können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereich Informatik eingebracht werden.</p>						
3 - 4 Modulteilprüfungen						
A	Softwaretechnik und Software-Engineering					
10.01.0 1	Vertiefung Softwaretechnik (04IN2009-a, V)	Wahlpflicht	4	3		

10.01.0 2	Vertiefung Softwaretechnik (04IN2009-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.01.0 3	Web Engineering (04IN2012-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
10.01.0 4	Web Engineering (04IN2012-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.01.0 5	Software-Reengineering (04IN2013-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
10.01.0 6	Software-Reengineering (04IN2013-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.01.0 7	Software-Architektur (04IN2014-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
10.01.0 8	Software-Architektur (04IN2014-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.01.0 9	Requirements-Engineering und Management (04IN2015-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
10.01.1 0	Requirements-Engineering und Management (04IN2015-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.01.1 1	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
B	Betriebssysteme und Systemsoftware					
10.02.0 1	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
10.02.0 2	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.02.0 3	Grundlagen Autonomer mobiler Systeme (04CV2001-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.02.0 4	Grundlagen Autonomer mobiler Systeme (04CV2001-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
10.02.0 5	Echtzeitsysteme (04IN2007-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
10.02.0 6	Echtzeitsysteme (04IN2007-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.02.0 7	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
C	Rechnernetze und Verteilte Systeme					
10.03.0 1	Drahtlose Kommunikation (04IN2035-a) (V)	Wahlpflicht	4	3		
10.03.0 2	Drahtlose Kommunikation (04IN2035-a) (Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.03.0 3	Lokale Netzstrukturen (04IN2044-a) (V)	Wahlpflicht	4	2		
10.03.0 4	Lokale Netzstrukturen (04IN2044-a) (Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.03.0 5	Telekommunikationssysteme (04WI2005-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.03.0 6	Telekommunikationssysteme (04WI2005-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		

10.03.0 7	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
D	Informations- und Datenbanksysteme					
10.04.0 1	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.0 2	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.0 3	Advanced Data Modelling (04IN2022-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.0 4	Advanced Data Modelling (04IN2022-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		X
10.04.0 5	Semantic Web (04IN2023-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.0 6	Semantic Web (04IN2023-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.0 7	Betriebliche Anwendungssysteme (04WI1010-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.0 8	Betriebliche Anwendungssysteme (04WI1010-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.0 9	Business Software (04WI2019-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.1 0	Business Software (04WI2019-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.1 1	Business Collaboration (04WI2020-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.1 2	Business Collaboration (04WI2020-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.1 3	Mobile Application Systems (04WI2004-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.1 4	Mobile Application Systems (04WI2004-b, S)	Wahlpflicht	3	2		
10.04.1 5	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
E	Künstliche Intelligenz					
10.05.0 1	Logik für Informatiker (04IN1022-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
10.05.0 2	Logik für Informatiker (04IN1022-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.05.0 3	Künstliche Intelligenz 1 (04IN2029-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.05.0 4	Künstliche Intelligenz 1 (04IN2029-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
10.05.0 5	Künstliche Intelligenz 2 (04IN2030-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.05.0 6	Künstliche Intelligenz 2 (04IN2030-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
10.05.0 7	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X

F	Computergrafik und Rechnersehen					
10.06.0 1	Computergrafik 1 (04CV1006-a, V)	Wahl- pflicht	5	4		
10.06.0 2	Computergrafik 1 (04CV1006-b, Ü)	Wahl- pflicht	3	1		
10.06.0 3	Computergrafik 2 (04CV1007-a, V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.06.0 4	Computergrafik 2 (04CV1007-b, Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
10.06.0 5	Bildverarbeitung 1 (04CV1001-a, V)	Wahl- pflicht	5	4		
10.06.0 6	Bildverarbeitung 1 (04CV1001-b, Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
10.06.0 7	Bildverarbeitung 2 (04CV1002-a, V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.06.0 8	Bildverarbeitung 2 (04CV1002-b, Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
10.06.0 9	Medizinische Bildverarbeitung (04CV2002-a, V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.06.1 0	Medizinische Bildverarbeitung (04CV2002-b, Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
10.06.1 3	Photorealistische Computergraphik (04CV2016-a, V)	Wahl- pflicht	4	3		
10.06.1 4	Photorealistische Computergraphik (04CV2016-b, Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
10.06.1 5	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
G	Sicherheit (Safety und Security)					
10.07.0 1	Digitale Rechte und E-Transaktionen (04WI2023-a, V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.07.0 2	Digitale Rechte und E-Transaktionen (04WI2023-b, Ü/S)	Wahl- pflicht	3	2		X
10.07.0 3	IT-Risk-Management (04WI2024-a, V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.07.0 4	IT-Risk-Management (04WI2024-b, Ü)	Wahl- pflicht	3	2		X
10.07.0 5	Sicherheit für mobile Systeme (04WI2025-a, V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.07.0 6	Sicherheit für mobile Systeme (04WI2025-b, Ü/S)	Wahl- pflicht	3	2		X
10.07.0 7	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		
H	Verifikation und automatisches Beweisen					
10.08.0 1	Logik für Informatiker (04IN1022-a, V)	Wahl- pflicht	4	3		
10.08.0 2	Logik für Informatiker (04IN1022-b, Ü)	Wahl- pflicht	2	1		

10.08.0 3	Automated Reasoning and Knowledge Representation (04IN2031-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.08.0 4	Automated Reasoning and Knowledge Representation (04IN2031-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
10.08.0 5	Nicht-klassische Logiken (04IN2001-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
10.08.0 6	Nicht-klassische Logiken (04IN2001-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.08.0 7	Formale Spezifikation und Verifikation (04IN2002-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
10.08.0 8	Formale Spezifikation und Verifikation (04IN2002-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
10.08.0 9	Entscheidungsverfahren für die Verifikation (04IN2033-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.08.1 0	Entscheidungsverfahren für die Verifikation (04IN2033-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
10.08.1 1	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
Modul 13a: Didaktik des Informatikunterrichts (04WI2026)		14 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt BBS</i>						
13.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04WI2026-a und 04WI2026-b, VmÜ)	Pflicht	5	4		
13.2	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04WI2026-c, S)	Pflicht	2	2		
13.3	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04WI2026-d, P)	Pflicht	7	4	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
		gem. § 11 Abs. 4				
Modul 13b: Didaktik des Informatikunterrichts (04WI2026)		7 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
13.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts III (04WI2026-a und 04WI2026-b, VmÜ)	Pflicht	5	4		
13.2	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04WI2026-b, S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
Modul 14: Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik (04WI2029)		6 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>						
14.1	Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik: Laborbezogener Teil (04WI2029-a, P)	Pflicht	3	2		
4.2	Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik: Programmierbezogener Teil (04WI2029-b,P)	Pflicht	3	2		

¹ Aus den Modulen 3 bis 5 sind zwei Module zu wählen.

15. Katholische Religionslehre Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an Grundschulen ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	25	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	21	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	35	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	29 - 31	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4 - 6	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	37	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4	SWS

Für das Lehramt an Gymnasien sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die den Anforderungen des Beschlusses des Rates des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften über den Erwerb von Lateinkenntnissen vom 30. Oktober 2013 entsprechen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul				11 Leistungspunkte		
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundwissen Systematische Theologie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Propädeutik(Ü)	Pflicht	2	2		X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten		
Modul 2: Frage nach Gott				11 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	3	2	X	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Grundwissen Praktische Theologie (V)	Pflicht	2	1	X	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Elementar- und Grundschulbereich (V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
2.5	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Sekundarstufe I und II	Wahl- pflicht	3	2		

Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten		
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche					7 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>							
3.1	Christologie (V)	Pflicht	3	2			
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
3.2	Die Kirche Jesu Christi nach den Schriften des neuen Testaments (V/S)	Wahlpflicht	4	2			
3.3	Systematisch-theologische Veranstaltung (V/S)	Wahlpflicht	4	2			
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten		
Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung					11 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>							
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2			
4.2	Theorie und Didaktik schulischen Religionsunterrichts (V/S)	Pflicht	4	2			
4.3	Praktische Theologie I (S)	Pflicht	3	2		X	
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten		
Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft					6 Leistungspunkte		
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>							
6.1	Theologie der Religionen / Fundamentaltheologie (V/S)	Pflicht	3	2			
6.2	Fachdidaktik / Mediendidaktik (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten		
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1					12 Leistungspunkte		
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>							
9.1	Exegese einer alttestamentlichen Schrift / eines alttestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2			
9.2	Exegese einer neutestamentlichen Schrift / eines neutestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2			
9.3	Didaktik eines biblischen Themas (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten		
Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2					11 Leistungspunkte		
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>							
10.1	Fundamentaltheologischer / dogmatischer Traktat oder Sozialethik (S)	Pflicht	3	2	X (wenn keine Hausarbeit)		
10.2	Fachdidaktik / Mediendidaktik (S)	Pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)		

<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
10.3	Kirchengeschichte (S)	Wahl- pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
10.4	Praktische Theologie II (S)	Wahl- pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen wahlweise in einer der Veranstaltungen						
Modul 11: Vertiefung Exegese/Biblische Theologie und Kirchengeschichte 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Exegese einer alttestamentlichen Schrift / eines alttestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
11.2	Exegese einer neutestamentlichen Schrift / eines neutestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
11.3	Kirchengeschichte (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 12: Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie 15 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
12.1	Fundamentaltheologischer oder dogmatischer Traktat (V/S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
12.2	Christliche Soziallehre (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
12.3	Praktische Theologie II (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen wahlweise in einer der Veranstaltungen						

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist ein Modul zu wählen (RS plus).

16. Katholische Religionslehre Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	8	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul			10 Leistungspunkte		
1.1	Einleitung in das Alte Testament (u. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten) (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Epochen der Glaubens und Kirchengeschichte (biographische, theologiegeschichtliche und praxisorientierte Annäherungen) (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Die Frage nach Gott			9 Leistungspunkte		
2.1	Alt- und neutestamentliche Gottes- und Menschenbilder (S)	Pflicht	3	2		
2.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Entwicklung von Gottesbildern in der Kulturgeschichte und bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 3: Jesus Christus und die Kirche			10 Leistungspunkte		
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Christologie (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2		
	Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung			11 Leistungspunkte		
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik (V)	Pflicht	2	2		

4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und Religiosität (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3.1	Biblisches Lernen in Grund- und Förderschule (S)	Wahlpflicht	3	2		
4.3.2	Ästhetisches Lernen im Religionsunterricht der Sekundarstufe 1 (S)	Wahlpflicht	3	2		
4.4	Methoden und Medien im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
6.1	Religion und Gesellschaft (mit Theologie der Religionen) (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Weltreligionen (V)	Pflicht	2	2		
6.3	Interreligiöses Lernen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1 11 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
9.1	Exegese einer biblischen Schrift (V)	Pflicht	3	2		
9.2	Biblische Hermeneutik am Beispiel einer Gattung (S)	Pflicht	4	2		
9.3	Didaktik, Methoden und Medien biblischer Inhalte (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
<i>Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2</i> 12 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
10.1	Vertiefung: Dogmatik / Fundamentaltheologie (V)	Pflicht	4	2		
10.2.	Vertiefung: Theologiegeschichte (V)	Pflicht	4	2		
10.3.	Fachdidaktik, Methoden und Medien (S)	Pflicht	4	2		

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist eines zu wählen (RS plus).

17. Mathematik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an Grundschulen ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	27	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	27	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen plus ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36 – 39	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	25	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	11 - 14	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	37 - 38	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	31	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 - 7	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / RS plus</i>						
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur zu 1.1 und 1.2		Dauer: 90 Minuten		
		Klausur zu 1.3		Dauer: 90 Minuten		
Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra		9 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	6	4		
2a.2	Übungen zur Linearen Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik		8 Leistungspunkte				
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	8	6		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis		10 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	7	5		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

	Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: Sachrechnen für GS					8 Leistungspunkte	
3b.1	Größen und Sachrechnen (V/Ü)	Pflicht	8	5			
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie					11 Leistungspunkte	
4a.1	Geometrie, Algebra und Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	8	6			
4a.2	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten				
	Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Algebra und Zahlentheorie					8 Leistungspunkte	
4b.1	Geometrie, Algebra und Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	8	6			
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
	Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche					9 Leistungspunkte	
5a.1	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (VmÜ)	Pflicht	3	2			
5a.2	Didaktik der Geometrie (VmÜ)	Pflicht	3	2			
5a.3	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
	Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für GS					8 Leistungspunkte	
5b.1	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (VmÜ)	Pflicht	3	2			
5b.2	Didaktik der Geometrie (VmÜ)	Pflicht	3	2			
5b.3	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	2	1			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten				
	Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik					10 Leistungspunkte	
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>							
6a.1	Numerik und Modellieren (V)	Pflicht	5	4			
6a.2	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2			
6a.3	Rechnereinsatz in der Numerik (P)	Pflicht	2	1	X		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				

	Modul 7: Einführung in die Stochastik					8 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
7a.1	Stochastik (V)	Pflicht	6	4		
7a.2	Stochastik (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung für Gym					9 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
8.1	Wahlpflichtvorlesung in Theoretischer Mathematik (V)	Pflicht	6	4		
8.2	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung in Theoretischer Mathematik (Ü / S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Wahlweise Mündliche Prüfung oder eine andere Prüfungsform (gemäß § 11 Abs. 3 der Masterprüfungsordnung)		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten					7 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>					
11.1	Geschichte der Mathematik / Längsschnitte durch ausgewählte Themen der Mathematik (V/Ü/S)	Pflicht	7	6		
Modulprüfung:		Wahlweise Mündliche Prüfung oder eine andere Prüfungsform (gemäß § 11 Abs. 3 der Masterprüfungsordnung)		Dauer: 30 Minuten		

¹ Aus Modul 2a und Modul 3a ist ein Modul zu wählen (RS plus und Gym).

² Aus Modul 6 und Modul 7 ist ein Modul zu wählen (RS plus).

18. Mathematik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	29	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	23 - 29	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

37 - 42	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	11 - 16 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von **38 - 40 SWS**
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen **32 SWS**
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen **6 - 8 SWS**

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen					7 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus</i>					
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen(Ü)	Pflicht	1	1		
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
	2 Modulteilprüfungen:	Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3		Dauer: 90 Minuten, Dauer: 90 Minuten		Gewichtung 4fach Gewichtung 3fach
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra					8 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>					
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zur Linearen Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik für GS / FöS					8 Leistungspunkte
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
2b.2	Übungen zur Arithmetik (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis					11 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>					
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
3a.3	Analytische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
	2 Modulteilprüfungen:	1 Klausur in 3a.1 und 3a.2 1 Klausur in 3a.3		Dauer: 90 Minuten Dauer: 90 Minuten		Gewichtung 5fach Gewichtung 3fach
	Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: Sachrechnen für GS / FöS					8 Leistungspunkte
3b.1	Sachrechnen/Größen (V)	Pflicht	5	4		
3b.2	Sachrechnen/Größen (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie					12 Leistungspunkte
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4		

4a.2	Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2		
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4a.4	Übungen zur Geometrie	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen:		Teilprüfung zu 4a.1 und 4a.2	Gewichtung 2-fach			
		Teilprüfung zu 4a.3 und 4a.4	Gewichtung 1-fach			
Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie für GS / Fös						8 Leistungspunkte
4b.1	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	4	3		
4b.2	Geometrie (V/Ü)	Pflicht	4	3		
2 Modulteilprüfungen:		Teilprüfung zu 4b.1	Gewichtung 1-fach			
		Teilprüfung zu 4b.2	Gewichtung 1-fach			
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche						9 Leistungspunkte
<i>Wahlpflichtmodul für FÖS¹</i>						
5a.1	Didaktik der Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
5a.2	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	3	2		
5a.3	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für GS						9 Leistungspunkte
<i>Wahlpflichtmodul für FÖS¹</i>						
5b.1	Didaktik der Arithmetik (Ü)	Pflicht	3	2		
5b.2	Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (Ü)	Pflicht	3	2		
5b.3	Didaktik der anwendungsbezogenen Mathematik (S)	Pflicht	3	2		
Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik						10 Leistungspunkte
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>						
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (P)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V/Ü)	Pflicht	6	4		
2 Modulteilprüfungen:		Teilprüfung zu 6.1 und 6.2	Gewichtung 2-fach			
		Teilprüfung zu 6.3	Gewichtung 3-fach			
Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik						8 Leistungspunkte
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus³</i>						
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3		
7.2	Übungen zur Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		

	Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung für Gym					8 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
8.2	Übung oder Seminar (Ü/S)	Pflicht	3	2		
	Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten					9 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>					
11.1	Vorlesung (V)	Pflicht	6	4		
11.2	Übung oder Seminar (Ü/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			

¹ RS plus und Gym: Aus Modul 2a und Modul 3a ist ein Modul zu wählen.

² FÖS: Aus Modul 5a und 5b ist ein Modul zu wählen.

³ RS plus: Aus Modul 6 und Modul 7 ist ein Modul zu wählen.

19. Musik Koblenz

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von **32 SWS**
davon entfallen auf die Pflichtmodule **26 SWS**
und auf die Wahlpflichtmodule **6 SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von **35 – 46 SWS**
davon entfallen auf die Pflichtmodule **25 - 14 SWS**
und auf die Wahlpflichtmodule **4 – 9 SWS**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß den curricularen Standards auf den Levels B bzw. C.

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 1: Künstlerische Ausbildung im Hauptfach					10 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS</i>					
1.1	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	10	4		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 2: Künstlerische Ausbildung im Nebenfach					6 Leistungspunkte
2.1	Instrumentales Nebenfach bzw. Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	8	4		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

	Modul 3: Musiktheorie praktisch					6 Leistungspunkte	
3.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2			
3.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2			
3.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation (Ü)	Pflicht	2	2			
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 3.1 und 3.2	Dauer: 75 Minuten		Gewichtung: zweifach		
		Praktische Prüfung in 3.3	Dauer: 15 Minuten		Gewichtung: einfach		
	Modul 4: Ensemble					6 Leistungspunkte	
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X	
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	1	2			
4.3	Chor / Orchester / sonstiges Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	3	6			
Modulprüfung:		Praktische Prüfung		Dauer: 20 Minuten			
In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.							
	Modul 5: Musikwissenschaft					6 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für GS</i>							
5.1	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (V/PS)	Pflicht	3	2	X		
5.2	Vorlesung zur Neueren Musikgeschichte (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten			
	Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik					6 Leistungspunkte	
6.1	Einführung in die wissenschaftliche Musikpädagogik (V/PS)	Pflicht	3	2	X		
6.2	Einführung in Musikdidaktik und -methodik(V/PS)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen			
	Modul 7: Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus					12 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 3 und 4</i>							
7.1	Chor / Orchester / sonstige Ensemble (Ü)*	Wahlpflicht	2	4			
7.2	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	8	2			

7.3	Arrangement, Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Praktische Prüfungen in 7.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: vierfach Praktische Prüfung in 7.3 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach In 7.1 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
Modul 11: Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft		8 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
11.1	Aspekte der Musikpsychologie / -soziologie (V/S)	Pflicht	4	2		
11.2	Ausgewählte musikwissenschaftliche Themen (V/S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			Dauer: 15 Minuten			
Modul 12: Musikvermittlung und Medienkompetenz		10 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
12.1	Musikdidaktische Konzeptionen im Vergleich (V/S)	Pflicht	4	2		
12.2	Umgang mit neuen Musiktechnologien (Ü)	Pflicht	2	1		
12.3	Chor, Orchester, sonstige Ensembles (Ü)	Wahlpflicht	4	6		
2 Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfung in 12.1 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: zweifach Praktische Prüfung in 12.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach In 12.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung gilt als Prüfung; diese Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						

¹ Aus den Modulen 11 und 12 ist eines zu wählen.

20. Musik Landau

In der ministeriellen AG Curriculare Standards im Fach Musik wurden noch SWS-Zahlen vorgegeben. Diese reichten nicht aus, um den fachpraktischen Erfordernissen Genüge zu tun. Deshalb sollen laut Protokoll der 5. und 6. Sitzung der Arbeitsgruppe zur Erstellung der Curricularen Standards für das Fach Musik bei Ensemble-Veranstaltungen, die keine Selbst-Studierzeit benötigen, die SWS-Zahlen mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden. Ein Transfer auf die Leistungspunkte erfolgte hier durch die Berechnung: 30 (Zeit-)Stunden = 0,5 Leistungspunkte.

Bei musikalischen Ensembleleistungen, z. B. in einem Chor von 60 Studierenden, sind keine praktischen Gruppenprüfungen durchführbar, wenn sie § 15 Absatz 8 genügen sollen. Insoweit kann hier nur die erfolgreiche Teilnahme abhängig gemacht werden von regelmäßigem und aktivem Besuch der Proben – einschließlich von Sonderproben – sowie erfolgreichen Aufführungen bzw. Präsentationen. Dies gilt für folgende Veranstaltungen:

Modul 4, Veranstaltung 4.1; Modul 6, Veranstaltung 6.3; Modul 7, Veranstaltung 7.1, Modul 12, Veranstaltung 12.2. Diese Veranstaltungen tauchen deshalb bei den Prüfungsmodalitäten nicht auf.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 36 (33, da 6 x 0,5-Gewichtungen) SWS
 davon entfallen auf die Pflichtmodule 36 (33, da 6 x 0,5-Gewichtungen) SWS
 und auf die Wahlpflichtmodule 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 46 - 48 (39, da 14 - 18 x 0,5-Gewichtungen) SWS
 davon entfallen auf die Pflichtmodule 40 (33, da 14 x 0,5-Gewichtungen) SWS
 und auf die Wahlpflichtmodule 6 - 8 (6, da 4 x 0,5-Gewichtung) SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung, gemäß den Curricularen Standards auf den Levels B (Realschule plus) und C (Grundschule und Förderschule).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Künstlerische Ausbildung 1					6 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS/ FÖS</i>					
1.1	Instrumentales Hauptfach/ Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	4	2		
1.2	Instrumentales Nebenfach/ Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Künstlerische Ausbildung 2					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Instrumentales Hauptfach/ Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	4	2		
2.2	Instrumentales Nebenfach/ Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 3: Musiktheorie praktisch					7 Leistungspunkte
3.1	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	3	2		
3.2	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.3	Schulpraktisches Spiel / Improvisation I (Ü)	Pflicht	2	2		
	2 Modulteilprüfungen: Klausur in 3.1 und 3.2 praktische Prüfung in 3.3					
	Modul 4: Ensemble					5 Leistungspunkte
4.1	Ensemblearbeit vokal / instrumental (Ü)	Pflicht	2	6 (3)	X	
4.2	Klassenmusizieren (S/Ü)	Pflicht	2	2		

4.3	Tanz und Bewegung (S/Ü)	Pflicht	1	2		
Modulprüfung: mündliche Prüfung in 4.2 und 4.3 (mit praktischen Anteilen) Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Musikwissenschaft (Basiskurs) 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS/ FÖS</i>						
5.1	Einführung in die Musikwissenschaft (S/Ü)	Pflicht	2	2		
5.2	Musikgeschichte (S)	Pflicht	3	2	X	
5.3	Musikgeschichte im Überblick (V)	Pflicht	3	2		
Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik 8 Leistungspunkte						
6.1	Musikdidaktische Grundfragen (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Voraussetzungen musikalischen Lernens (V oder S)	Pflicht	3	2		
6.3	Projektunterricht in Musik unter Einbeziehung von Medien (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: 1 Klausur in 6.1 und 6.2						
Modul 7: Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus 13 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 6</i>						
7.1	Ensemblearbeit vokal / instrumental (Ü)	Pflicht	1	4 (2)	X	
7.2	Instrumentales Hauptfach / Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	4	2		
7.3	Schulpraktisches Spiel / Improvisation II (Ü)	Pflicht	2	2		
7.4	Praxis schulorientierter Ensemblearbeit RS plus (Ü)	Pflicht	4	4 (2)		
7.5	Arrangement / Komposition (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: - praktische Prüfung in 7.2 und 7.3 praktisch-mündliche Prüfung in 7.4 und 7.5						
Modul 11: Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft 9 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
11.1	Musikgeschichte (V / S / Ü)	Pflicht	3	2		
11.2	Populäre Musik in Geschichte und Gegenwart (V / S / Ü)	Pflicht	3	2		
11.3	Musik im psychologischen und soziologischen Kontext (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)						

		Modul 12: Musikvermittlung und Medienkompetenz			8 Leistungspunkte	
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
12.1	Musikunterrichtsplanung und-reflexion (S / Ü)	Pflicht	3	2		
12.2	Ensemble-Realisationen (Ü / Projekt)	Pflicht	2	4 (2)		
12.3	(Neue) Musiktechnologien (Ü / S / Projekt)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: in der Veranstaltung 12.1 und in der Veranstaltung 12.3“						

¹ Aus den Modulen 11 und 12 ist eines zu wählen.

21. Physik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 30 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 30 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 36 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 36 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 45 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 42 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 3 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1 (03PH1101): Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik 12 Leistungspunkte					
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

	Modul 2 (03PH1102): Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik 12 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3 (03PH1103): Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3511031	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 4 (03PH1104): Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulprüfung in Modul 1</i>					
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (Ü)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 1 Woche						
	Modul 5 (03PH1105): Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 4 sowie bestandene Modulprüfung in Modul 2</i>					
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (Ü)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 1 Woche						
	Modul 6 (03PH1106): Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3511061	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

Modul 7 (03PH1107) : Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung</i> <i>Schulrelevantes Experimentieren 1: bestandene Modulprüfung in Modul 3</i>						
3511071	Grundlagen der Fachdidaktik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511072	Schulrelevantes Experimentieren 1 (S)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 11 (03PH2111): Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 3 und 7</i>						
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (S)	Pflicht	6	3	X	
<i>Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten</i>						
Modul 12 (03PH2112): Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 3 und 7</i>						
13521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (S)	Pflicht	6	3	X	
3521123	Seminar zur Fachdidaktik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit						
Modul 14 (03PH2114): Fortgeschrittenen-Praktikum 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus dem Modulen 1, 2, 4, 5 und 6</i>						
3521141	Fortgeschrittenenpraktikum (Ü)	Pflicht	6	4	X	
<i>Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen</i>						

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).

22. Physik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

30 SWS
30 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS
Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen plus ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	40 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	50 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	46 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		10 Leistungspunkte				
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik, (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik, (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	1		
3 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1 und 1.2		Dauer: 45 Minuten		
		Klausur in 1.3 und 1.4		Dauer: 45 Minuten		
		Klausur in 1.5		Dauer: 30 Minuten		
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte				
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	1	1		
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	1	1		
2.5	Mathematik für Physik 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang			oder	
		Klausur			Dauer: 120 Minuten	
Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen und Förderschulen</i>						

3.1	Fachdidaktik 1: Grundlagen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	4	2		
3.1	Fachdidaktik 1: Physikalische Denk- und Arbeitsweisen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den - Bachelorstudiengang oder mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang						
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Gymnasien¹</i>						
4.1	Experimentelles Grundpraktikum (P)	Pflicht	5	4	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Gymnasien¹</i>						
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	4		
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
6.1	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien</i>						
7.1	Fachdidaktik 2: Unterrichtspraxis Physik (S)	Pflicht	5	4	X	
7.2	Fachdidaktik 2: Planung und Analyse von Physikunterricht (S)	Pflicht	2	2	X	
7.3	Fachdidaktik 2: Spezielle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für						

**den Bachelorstudiengang
mündliche Prüfung**

**oder
Dauer: 15 Minuten**

Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 8 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>						
11.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2		
11.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 10 Leistungspunkte						
Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung						
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
12.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2		
12.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4		
12.3	Physikdidaktische Themen der Oberstufe (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 14: Fortgeschrittenen-Praktikum 6 Leistungspunkte						
Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung						
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
14.1	Fortgeschrittenenpraktikum (P)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).

23. Sozialkunde Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	42	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38 - 40	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4 - 6	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen		6 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V/Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Forschungsmethoden und ihre Anwendung in der Politikwissenschaft (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland		8 Leistungspunkte				
2.1	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		X
2.2	Politisches System II: Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	2	2	X	
2.4	Vertiefungsseminar in Verbindung mit einem Querschnittsthema (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 3: Politische Theorie		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
3.1	Politische Theorie und Ideengeschichte (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Vertiefungsseminar politische Theorie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Vergleich politischer Systeme		9 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
4.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	X	
4.3	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

	Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde					9 Leistungspunkte
5.1	Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Theorie und Praxis des Sozialkundekundeunterrichts (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Methoden und Medien im Sozialkundeunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 8: Politik und Politikvermittlung					15 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
8.1	Vertiefungsthema zum politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2	X	
8.2	Vertiefungsthema zum Systemvergleich (S)	Pflicht	4	2	X	
8.3	Politik und Politikvermittlung im internationalen Kontext (S)	Pflicht	2	2	X	
8.4	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion an Beispielen (S)	Pflicht	3	2		
8.5	Planung, Analyse und Kritik von Unterrichtseinheiten der Sozialkunde (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
	Modul 9: Politik und Politikvermittlung					14 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
9.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2	X	
9.2	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion an Beispielen (S)	Pflicht	3	2	X	
9.3	Unterrichtsplanung und -analyse anhand praktischer Beispiele (S)	Pflicht	4	2		
9.4	Fachdidaktische Konzeptionen; Medien und Unterrichtsmethoden (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 11: Querschnittsthemen im politischen Kontext					12 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
11.1	Wissenschaftstheorie und Politikwissenschaft (S)	Pflicht	4	2	X	
11.2	Querschnittsprobleme im gesellschaftspolitischen Bereich (S)	Pflicht	4	2	X	

11.3	Querschnittsprobleme im gesellschaftlich-ökologischen Bereich (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

¹ Aus Modul 3 und Modul 4 ist ein Modul zu wählen (Gym).

24. Sport Koblenz

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 30 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 20 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 10 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 44 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 32 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 12 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 40 - 42 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 26 - 32 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 14 - 10 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.3</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.5:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>				
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Sportdidaktik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	

1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1						10 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.1:</i>		<i>Erste Hilfe Schein</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.4:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.1</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.5:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.2</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.6:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.3</i>				
2.1	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie) (V/S/Ü))	Pflicht	2	2		
2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten						11 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.3:</i>		<i>Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>				
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.2	Geräteturnen (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.3	Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten	Dauer: jeweils 20 Minuten und			
-		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele						9 Leistungspunkte
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Kleine Spiele/Psychomotorik (S/Ü)	Pflicht	2	1		
Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
4.3	Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	

4.5	Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.6	Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.7	Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.8	Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder		
		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten		12 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
6.1	Fitness- und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Wahlpflicht	2	1		
6.2	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S/Ü)	Wahlpflicht	2	1		
6.3	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.4	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S/Ü)	Pflicht	3	2		
6.5	Weiteres Sportspiel aus M4.3 bis M4.5 (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.6	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in Volleyball und ein einem weiteren Sportspiel		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder		
		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 7a: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten		12 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Gym²</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus dem jeweiligen Modulelement der Module 3, 4 und 6</i>						
7a.1	Vertiefung einer Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7a.2	Vertiefung eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	

7a.3.	Vertiefung einer weiteren Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) oder eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7a.4	Vertiefung einer weiteren Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) oder eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Dauer: jeweils 30 Minuten						
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1 7 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³ / Gym²</i>						
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2 7 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul RS plus³ / Gym²</i>						
9.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
9.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Mündliche Prüfung Dauer: 2 Wochen oder Dauer: 30 Minuten						
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung 12 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für Gym²</i>						
10.1	Vertiefung in Forschungsmethoden (HS/S/Pro)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.2	Vertiefung in Bewegungswissenschaft (HS)	Wahlpflicht	4	2	X ¹	
10.3	Vertiefung in Trainingswissenschaft (HS)	Wahlpflicht	4	2	X ¹	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.4	Vertiefung in Kulturwissenschaft 1 (HS)	Wahlpflicht	4	2	X ¹	

10.5	Vertiefung in Kulturwissenschaft 2 (HS)	Wahlpflicht	4	2	X ¹	
------	---	-------------	---	---	----------------	--

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

² Aus den Modulen 7 bis 10 sind 2 zu wählen (Gym).

³ Aus Modul 8 und Modul 9 ist eines zu wählen (RS plus)

25. Sport Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	20	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	8	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	44 - 45	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32 - 33	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	12	SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft				10 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4 oder 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1, 1.2 und 1.3</i>					
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, wissenschaftliches Arbeiten u. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.2	Grundlagen der Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
1.3	Didaktik des Schulsports (V)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Didaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Pädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		

Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3 oder 2.4: Erste Hilfe Schein, Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2</i>						
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.3	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2		X
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Trainings- und Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen</i>						
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	2	2	X	
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung: praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Dauer: je 20 Minuten und Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele 10 Leistungspunkte						
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.6	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.7	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.8	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	

4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten		
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungs- felder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten		12 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>						
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1a	Fitness- und Gesundheitssport (V/S/Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X	
6.1b	Psychomotorik (V/S/Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X	
6.2	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten oder Sportspielen, die nicht in Modul 4 gewählt wurden (V/S/Ü)	Pflicht	4	4	X ²	
6.4	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung		Praktische Prüfung in Volley- ball und in einer weiteren Sportart		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten		
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1		8 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus³</i>						
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung, und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	2	1		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2		6 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus³</i>						
9.1	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

² Studienleistung in den Sportarten, die nicht Gegenstand der Modulprüfung sind.

³ Aus Modul 8 und Modul 9 ist eines zu wählen (Lehramt an Realschulen Plus).

26. Wirtschaft und Arbeit Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist

beim Schwerpunkt 1 auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS
beim Schwerpunkt 2 auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS
beim Schwerpunkt 3 auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	22	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	22	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS.

für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist

beim Schwerpunkt 1 auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6	SWS
beim Schwerpunkt 2 auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	46	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	46	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS
beim Schwerpunkt 1 auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Es können folgende Schwerpunkte (SP) gewählt werden:

1. Wirtschaftslehre
2. Ernährung und Verbraucherbildung
3. Technikwissenschaften und Bildung.

Im Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** sind folgende Module zu studieren:

bei Wahl des Schwerpunktes 1: Wirtschaftslehre die Pflichtmodule 1, 2, 3 und 4,

bei Wahl des Schwerpunktes 2: Ernährung und Verbraucherbildung die Pflichtmodule 7, 8, 12 19,

bei Wahl des Schwerpunktes 3: Technikwissenschaften und Bildung die Module 5, 6, 11 und 18.

Im Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an **Realschulen plus** sind folgende Module zu studieren:

bei Wahl des Schwerpunktes 1: Wirtschaftslehre die Pflichtmodule 1, 2, 3, 4 und 17 sowie ein Wahlpflichtmodul aus den Wahlpflichtmodulen 9 und 10,

bei Wahl des Schwerpunktes 2: Ernährung und Verbraucherbildung die Pflichtmodule 1, 2, 7, 8, 12 und 19,

bei Wahl des Schwerpunktes 3: Technikwissenschaften und Bildung die Pflichtmodule 1, 2, 5, 6, 11 und 18.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre				10 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS bei Wahl des SP 1 Pflichtmodul für RS plus bei Wahl der SP 1, 2, 3</i>					
1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1.4	Übung oder Tutorium zur Makroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Prüfung zu 1.1 und 1.2 Prüfung zu 1.3 und 1.4						
	Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre				10 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS bei Wahl des SP 1 Pflichtmodul für RS plus bei Wahl der SP 1, 2, 3</i>					
2.1	BWL: Konstitutive Entscheidungen (VmS)	Pflicht	4	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmS)	Pflicht	3	2		
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Wirtschaftspolitik				10 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 1 Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2	X	
3.2	Finanztheorie und –politik (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Geldtheorie und –politik (S)	Pflicht	4	2		
	Modul 4a: Wirtschaftsdidaktik				10 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS bei Wahl des SP 1 Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 oder 2</i>					
4.1 a	Wirtschaftsdidaktik I (S)	Pflicht	4	2		
4.2 a	Wirtschaftsdidaktik II (Ü)	Pflicht	2	2		
4.3 a	Wirtschaftsdidaktik III (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
	Modul 4b: Wirtschaftsdidaktik				15 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1 Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
4.1 b	Wirtschaftsdidaktik I (S)	Pflicht	4	2		
4.2 b	Wirtschaftsdidaktik II (Ü)	Pflicht	3	2		
4.3 b	Wirtschaftsdidaktik III (Ü)	Pflicht	3	2		

4.4 b	Wirtschaftsdidaktik IV (S)	Pflicht	5	2		
	Modul 5: Einführungen in Technikwissenschaften, Fertigungsverfahren und Technikdidaktik					10 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>					
5.1	Allgemeine Techniklehre (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Werkstoffe (V)	Pflicht	3	2		
5.3	Didaktik der Technik (V)	Pflicht	2	2		
5.4	Didaktische Übung Werkstoffe (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 6: Soziotechnische Handlungsfelder					10 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>					
6.1	Energietechnik (V)	Pflicht	4	2		
6.2	Informationstechnik (V)	Pflicht	3	2		
6.3	Soziotechnische Systeme (V)	Pflicht	3	2		
	Modul 7: Ernährungslehre					10 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>					
7.1	Ernährung des Menschen und Diätetik (VmÜ)	Pflicht	2	2		
7.2	Lebensmittellehre und –chemie u. Prozesstechnik (SmÜ)	Pflicht	3	2	X	
7.3	Berufskundliche Inhalte der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	2	2	X	
7.4	Didaktik der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
	Modul 8: Verbraucherbildung					10 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>					
8.1	Sozioökonomie des privaten Haushalts (VmÜ)	Pflicht	2	2		
8.2	Verbraucherpolitik / Nachhaltiger Konsum (VmÜ)	Pflicht	2	2		
8.3	Regionaler Wirtschaftsraum und dessen Erkundung (SmE)	Pflicht	3	2	X	
8.4	Didaktik der Verbraucherbildung (SmÜ)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
	Modul 9: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre					10 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>					
9.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
9.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
9.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2		

		Modul 10: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre			10 Leistungspunkte	
		<i>Wahlpflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1¹</i>				
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>				
10.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2		
10.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
		Modul 11: Technikwissenschaften und Bildung (Vertiefung)			10 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>				
11.1	Geschichte der Technik und Technikwissenschaften (V)	Pflicht	4	2		
11.2	Didaktische Übung Energietechnik (Ü)	Pflicht	3	2		X
11.3	Didaktische Übung Informationstechnik (Ü)	Pflicht	3	2		X
		Modul 12: Ernährungs- und Verbraucherbildung (Vertiefung)			11 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>				
12.1	Spezielle Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft (SmÜ)	Pflicht	5	4		
12.2	Verbraucherrecht und Lebensmittelrecht (S)	Pflicht	3	2		
12.3	Soziale Sicherung privater Haushalte (S)	Pflicht	3	2		
		Modul 17: Arbeit und Beruf			8 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1</i>				
17.1	Arbeit und Beruf: fachliche Grundlagen (VmÜ)	Pflicht	4	2		
17.2	Arbeit und Beruf in der ökonomischen Bildung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
		Modul 18: Technisch-didaktisches Projekt			13 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>				
18.1	Technisch-didaktisches Projekt (S)	Pflicht	13	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		

Modul 19: Gesundheitsbildung		12 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>						
19.1	Theorien von Gesundheit und Krankheit/Sozialepidemiologie (VmÜ)	Pflicht	6	4		
19.2	Ernährungssoziologie (S)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist ein Modul zu wählen (RS plus, SP 1)

Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 12. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 05. Juli 2018 und der Präsident der Hochschule Koblenz am 06. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 20. Februar 2018 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2018, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz“

2. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Koblenz-Landau“ die Worte „und der Hochschule Koblenz“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Koblenz-Landau“ die Worte „und der Hochschule Koblenz“ eingefügt.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Lehramt an Berufsbildenden Schulen
Darstellendes Spiel (nur Koblenz), Informatik (nur Koblenz), Bautechnik (Hochschule Koblenz), Elektrotechnik (Hochschule Koblenz), Holztechnik (Hochschule Koblenz), Metalltechnik (Hochschule Koblenz).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind entsprechend § 3 Abs. 8 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang, § 3 Abs. 3 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Fachhochschule Koblenz (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der FH Koblenz) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 3 Abs. 6 der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien und § 3 Abs. 3

der Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz (Mitteilungsblatt 05/2012 der Universität Koblenz-Landau, Amtliches Mitteilungsblatt 07/2012 der Hochschule Koblenz) zu berücksichtigen.“

4. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „Realschule plus“ die Worte „berufsbildende Schulen“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 1 S. 2 werden nach den Worten „lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang“ die Worte „und der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen“ sowie nach den Worten „Lehramt an Gymnasien“ die Worte „und der Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ eingefügt.
6. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Koblenz, den 12. Juli 2018

Landau, den 12. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 05. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 6)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die verschiedenen Veranstaltungsarten und Schularten werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA = Atelierarbeit	KS = künstlerisches Seminar	PS = Proseminar
E = Exkursion	L = Labor	RS plus = Realschule plus
FÜ = Feldübung	LÜ = Laborübung	S = Seminar
FöS = Förderschule	P = Praktikum	T = Tutorium
GS = Grundschule	Pro = Projekt	Ü = Übung
Gym = Gymnasium	ProS = Projektseminar	V = Vorlesung
K = Kolloquium		

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ, Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert“

2. Vor Nummer „1. Bildende Kunst Koblenz und Landau“ wird Folgendes eingefügt:

„A. Berufliche Fächer (Hochschule Koblenz)**1. Bautechnik Koblenz****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

56 SWS

56 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Modul- prüfung
	Modul 2: Entwerfen und Zeichnen			5 Leistungspunkte		
2.1	Methodik des Entwerfens (METO)	Pflicht	2,5	2		X
2.2	CAD (CAD)	Pflicht	2,5	2	X	
	Modul 3: Tragwerkslehre 1			5 Leistungspunkte		
3.1	Tragwerkslehre 1 (TRAG-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 4: Tragwerkslehre 2			5 Leistungspunkte		
4.1	Tragwerkslehre 2 (TRAG-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 6: Baubetrieb			5 Leistungspunkte		
6.1	Baubetrieb 1 (BBET-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 8: Bauphysik + Baukonstruktion 1			5 Leistungspunkte		
8.1	Bauphysik + Baukonstruktion 1 (PHKO-1)	Pflicht	5	4		X

	Modul 9: Bauphysik + Baukonstruktion 2					5 Leistungspunkte	
9.1	Bauphysik + Baukonstruktion 2 (PHKO-2)	Pflicht	5	4	X	X	
	Modul 10: Mauerwerksbau					5 Leistungspunkte	
10.1	Mauerwerk, Lasten/Sicherheitskonzept (MWLT)	Pflicht	5	4	X	X	
	Modul 11: Holzbau					5 Leistungspunkte	
11.1	Holzbau 1 (HOLZ-1)	Pflicht	5	4		X	
	Modul 12: Baustoffkunde 1					5 Leistungspunkte	
12.1	Betontechnologie (BTEC)	Pflicht	5	2		X	
12.2	Bauchemie (CHEM)	Pflicht	5	2		X	
	Modul 14: Vermessungskunde					5 Leistungspunkte	
14.1	Vermessungskunde (VERM-1)	Pflicht	5	4	X	X	
	Modul 18: Geotechnische Grundlagen					5 Leistungspunkte	
18.1	Geotechnische Grundlagen (GEOG)	Pflicht	5	4	X	X	
	Modul 19: Straßenbautechnik					5 Leistungspunkte	
19.1	Straßenbautechnik (STRT-1)	Pflicht	5	4		X	
	Modul 20: Stahlbetonbau					5 Leistungspunkte	
20.1	Stahlbetonbau (STBB-1)	Pflicht	5	4	X	X	
	Modul 21: Nachhaltiges Bauen					5 Leistungspunkte	
21.1	Nachhaltiges Bauen (NABA)	Pflicht	5	4		X	

2. Elektrotechnik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

56 SWS
 56 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Modul- prüfung
	Modul 1: Mathematik 1	10 Leistungspunkte				
1.1	Mathematik 1 (E001)	Pflicht	10	8		X
	Modul 2: Mathematik 2	5 Leistungspunkte				
2.1	Mathematik 2 (E002)	Pflicht	5	4		X
	Modul 3: Mathematik 3	5 Leistungspunkte				
3.1	Mathematik 3 (E003)	Pflicht	5	4		X
	Modul 4: Grundlagen der Elektrotechnik 1	5 Leistungspunkte				
4.1	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (E004)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 5: Grundlagen der Elektrotechnik 2	5 Leistungspunkte				
5.1	Grundlagen der Elektrotechnik 2 (E005)	Pflicht	5	4		X
	Modul 6: Grundlagen der Elektrotechnik 3	5 Leistungspunkte				
6.1	Grundlagen der Elektrotechnik 3 (E006)	Pflicht	5	4		X
	Modul 9: C-Programmierung	5 Leistungspunkte				
9.1	C-Programmierung (E441)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 10: Mikroprozessortechnik	5 Leistungspunkte				
10.1	Mikroprozessortechnik (E442)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 12: Elektronik 1	5 Leistungspunkte				
12.1	Elektronik 1 (E018)	Pflicht	5	4		X
	Modul 15: Einführung in die Energietechnik	5 Leistungspunkte				
15.1	Einführung in die Energietechnik (E031)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 16: Technikdidaktik	10 Leistungspunkte				
16.1	Technikdidaktik 1 (TEDI-1)	Pflicht	5	4	X	X
16.2	Technikdidaktik 2 (TEDI-2)	Pflicht	5	4	X	

	Modul 19: Elektrische Maschinen				5 Leistungspunkte	
19.1	Elektrische Maschinen (E071)	Pflicht	5	5	X	X

3. Holztechnik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

56 SWS

56 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Modul- prüfung
	Modul 2: Entwerfen und Zeichnen				5 Leistungspunkte	
2.1	Methodik des Entwerfens (METO)	Pflicht	2,5	2		X
2.2	CAD (CAD)	Pflicht	2,5	2	X	
	Modul 3: Tragwerkslehre 1				5 Leistungspunkte	
3.1	Tragwerkslehre 1 (TRAG-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 4: Tragwerkslehre 2				5 Leistungspunkte	
4.1	Tragwerkslehre 2 (TRAG-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 6: Baubetrieb				5 Leistungspunkte	
6.1	Baubetrieb 1 (BBET-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 8: Bauphysik + Baukonstruktion 1				5 Leistungspunkte	
8.1	Bauphysik + Baukonstruktion 1 (PHKO-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 9: Bauphysik + Baukonstruktion 2				5 Leistungspunkte	
9.1	Bauphysik + Baukonstruktion 2 (PHKO-2)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 10: Mauerwerksbau				5 Leistungspunkte	
10.1	Mauerwerk, Lasten/Sicherheitskonzept (MWLT)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 11: Holzbau				5 Leistungspunkte	
11.1	Holzbau 1 (HOLZ-1)	Pflicht	5	4		X

	Modul 12: Baustoffkunde 1					5 Leistungspunkte
12.1	Betontechnologie (BTEC)	Pflicht	5	2		X
12.2	Bauchemie (CHEM)	Pflicht	5	2		X
	Modul 14: Vermessungskunde					5 Leistungspunkte
14.1	Vermessungskunde (VERM-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 18: Raumgestaltung					10 Leistungspunkte
18.1	Raumgestaltung 1 (RAUM-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 19: Möbelbau					5 Leistungspunkte
19.1	Möbelbau (MÖBA)	Pflicht	5	4		X
	Modul 20: Holztechnische Systeme					5 Leistungspunkte
20.1	Holztechnische Systeme (HTSY)	Pflicht	5	4		X
	Modul 21: Fertigungstechnik					5 Leistungspunkte
21.1	Fertigungstechnik (FERT)	Pflicht	5	4		X

4. Metalltechnik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

56 SWS
56 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Modul- prüfung
	Modul 101: Mathematik 1					5 Leistungspunkte
101.1	Mathematik 1 (MAT1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 102: Mathematik 2					5 Leistungspunkte
102.1	Mathematik 2 (MAT2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 103: Mathematik 3					5 Leistungspunkte
103.1	Mathematik 3 (MAT3)	Pflicht	5	4		X
	Modul 104: Technische Mechanik 1					5 Leistungspunkte
104.1	Technische Mechanik 1 (TM1)	Pflicht	5	4		X

	Modul 105: Technische Mechanik 2					5 Leistungspunkte	
105.1	Technische Mechanik 2 (TM2)	Pflicht	5	4		X	
	Modul 107: Physik 1					5 Leistungspunkte	
107.1	Physik 1 (PH1)	Pflicht	5	4		X	
	Modul 109: Grundlagen der Elektrotechnik					5 Leistungspunkte	
109.1	Grundlagen der Elektrotechnik (ET)	Pflicht	5	4		X	
	Modul 113: Werkstoffkunde					5 Leistungspunkte	
113.1	Werkstoffkunde 1 (WK1)	Pflicht	4	3		X	
113.2	Werkstoffkunde Praktikum (WK-Pr)	Pflicht	1	1	X		
	Modul 110: Fertigungstechnik					5 Leistungspunkte	
110.1	Fertigungstechnik (M110)	Pflicht	5	4		X	
	Modul 111: Konstruktion 1					5 Leistungspunkte	
111.1	Technisches Zeichnen Vorlesung (KON1 1. Fachsemester)	Pflicht	2	2		X	
111.2	Grundlagen der Konstruktionstechnik Übung (KON1 2. Fachsemester)	Pflicht	3	2		X	
	Modul 112: Maschinenelemente 1					5 Leistungspunkte	
112.1	Maschinenelemente 1 (MEL1)	Pflicht	5	4		X	
	Modul 136: Maschinenelemente 2					5 Leistungspunkte	
136.1	Maschinenelemente 2 (MEL2)	Pflicht	5	4		X	
	Modul 96/97: Technikdidaktik					10 Leistungspunkte	
96.1	Technikdidaktik 1 (TEDI1)	Pflicht	5	4	X	X	
97.1	Technikdidaktik 2 (TEDI2)	Pflicht	5	4	X		

B. Allgemeinbildende Fächer (Universität Koblenz-Landau)“

1. Nummer „3. Chemie Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„3. Chemie Koblenz**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	33	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	38	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie 1 - Grundlagen 03CH1101 (AC 1)					9 Leistungspunkte
3311011	Allgemeine Chemie 1 (V)	Pflicht	2	2		
3311012	Allgemeine Chemie 1 (LÜ)	Pflicht	2	3		
3311013	Anorganische Chemie 1 (V)	Pflicht	2	2		
3311014	Anorganische Chemie 1 (LÜ)	Pflicht	3	3		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Klausur		Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen 03CH1102 (AC 2)					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03CH1101</i>					
3311021	Allgemeine Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2		
3311022	Allgemeine Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	3	3		
3311023	Anorganische Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2		
3311024	Anorganische Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	3	3		X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

	Modul 3: Fachdidaktik 1 - Schüलगerechtes Experimentieren 7 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1101 und 03CH1102</i>					
3311031	Fachdidaktische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		
3311032	Praxisorientierte Methodik und Didaktik im Chemieunterricht (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 4: Organische Chemie 1- Grundlagen 7 Leistungspunkte					
	03CH1104 (OC 1)					
3311041	Organische Chemie 1 (V)	Pflicht	3	2		
3311042	Organische Chemie 1 (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 5: Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie 7 Leistungspunkte					
	03CH1105 (OC 2)					
	<i>Pflichtmodul für GS</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03CH1104</i>					
3311051	Organische Chemie 2 (V)	Pflicht	3	2		
3311052	Organische Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	4	3		X
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht 7 Leistungspunkte					
	03CH1107					
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1101 bis 03CH1105</i>					
3311071	Unterrichtsgerechtes Experimentieren (Ü)	Pflicht	4	2		
3311072	Praktikumsseminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
	Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik 6 Leistungspunkte					
	03CH2110					
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3321104: Kompetenzen aus 3311087</i>					
3321131	Chemische Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3321102	Analytische Chemie 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		

3321103	Technische Chemie 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
3321104	Biochemie 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 11: Organische Chemie - Reaktionsmechanismen 03CH2111 (OC 3) <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3321104:</i>					12 Leistungspunkte <i>Kompetenzen aus 3311087</i>
3321111	Organische Chemie 3 (V)	Pflicht	3	2		
3321112	Synthesenmethoden (LÜ)	Pflicht	6	3		X
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3321104	Biochemie 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
3321114	Chemie der Heterocyclen (V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 12: Anorganische Chemie: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente 03CH2112 (AC 3) <i>Pflichtmodul für Gym</i>					12 Leistungspunkte
3321121	Anorganische Chemie 3 (V)	Pflicht	3	2		
3321122	Anorganische Chemie 3 (LÜ)	Pflicht	5	3		X
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3321123	Metallorganische Chemie (V)	Wahlpflicht	4	2		
3321124	Werkstoffchemie 2 (V)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 20 Minuten“			

2. Nummer „11. Geographie Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„11. Geographie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

23 SWS + 5 Geländetage
23 SWS + 5 Geländetage
0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** und das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 25 SWS + 5 Geländetage
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 23 SWS + 5 Geländetage
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 2 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 24 SWS + 15 Geländetage
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 16 SWS + 15 Geländetage
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Humangeographie 03GE1101			10 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
3411011	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411012	Wirtschaftsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411013	Allgemeine Humangeographie (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 2: Einführung in die Physische Geographie 03GE1102			10 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
3411021	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411022	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411023	Allgemeine Physische Geographie (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 3: Regionalgeographie Deutschland 03GE1103			8 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>					
3411031	Regionale Geographie Deutschlands (V)	Pflicht	3	2		
3411032	Regionale Geographie Deutschlands (Ü)	Pflicht	1	1		

3411033	Deutschland-Exkursion (5 Tage) (E)	Pflicht	4	5 ²		
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 60 Minuten						
Modul 4: Geographiedidaktik 1 für GS / RS plus 7 Leistungspunkte 03GE1104 <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>						
3411041	Geographiedidaktik 1 (V)	Pflicht	3	2		
3411042	Einführung in die Didaktik der Geographie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 5 Leistungspunkte 03GE1105 <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>						
3411051	Kartographie (Ü)	Pflicht	3	2		
3411053	Raumanalyse (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 7: Geographiedidaktik 2 für Gym 13 Leistungspunkte 03GE1107 <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03GE1104</i>						
3411061	Geographiedidaktik II (V)	Pflicht	4	2		
3411062	Analyse geographischer Lernprozesse (S)	Pflicht	4	1		
3411073	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Gymnasien (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa 7 Leistungspunkte 03GE2109 <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3421091	Regionale Geographie (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421092	Ökozonen der Erde (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421093	Ausgewählte Themen der Gesellschaft-Umwelt-Forschung (Ü)	Wahlpflicht	2	2		

3421094	Auslands-Exkursion (10 Tage) (E)	Pflicht	5	10 ²		
Modulprüfung		Praktische Prüfung	Dauer: 120 Minuten			
	Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte 03GE2111 Prinzipien des Geographieunterrichts				4 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
	<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3421111	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3421112	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Wahl- pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gem. § 11 Abs. 4	Dauer: 20 Minuten			
	Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte 03GE2112 Prinzipien des Geographieunterrichts				8 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
3421111	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Pflicht	4	2	X	
3421112	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			

¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).

² Für Geländetage (E) wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.“

3. In Nr. 15 „Katholische Religionslehre Koblenz“ wird der Absatz vor der Tabelle durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 - in der jeweils geltenden Fassung - zugrunde gelegt. Damit sind für das Lehramt an Realschule plus Grundkenntnisse in Latein erforderlich. Für das Lehramt an Gymnasien sind vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzung. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich vor dem Masterstudium ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen.“

4. In Nr. 16 „Katholische Religionslehre Landau“ wird vor der Tabelle folgender neuer Absatz eingefügt:

„Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 - in der jeweils geltenden Fassung - zugrunde gelegt. Damit sind für das Lehramt an Realschule plus Grundkenntnisse in Latein erforderlich. Für das Lehramt an Gymnasien sind vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in

Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzung. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich vor dem Masterstudium ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen.“

5. Nummer 17 „Mathematik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„17. Mathematik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38 – 40 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	24 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	14 – 16 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38 – 39 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	24 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	14 – 15 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1a: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen <i>Pflichtmodul für RS plus</i>				8 Leistungspunkte	
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
3611014	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3611011 und 3611012				Dauer: 90 Minuten		
Klausur zu 3611014				Dauer: 60 Minuten		

	Modul 1b: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen		8 Leistungspunkte			
	03MA1131		Pflichtmodul für GS			
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611312	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt für GS (Ü)	Pflicht	2	2	X	
3611014	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3611011 und 3611312						
				Dauer: 90 Minuten		
				Klausur zu 3611014		
				Dauer: 60 Minuten		
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 1 / Analysis 1		10 Leistungspunkte			
	03MA1112		Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym ¹			
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012					
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur						
				Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik		8 Leistungspunkte			
	03MA1132		Pflichtmodul für GS			
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312					
3611321	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
3611322	Übungen zur Arithmetik (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur						
				Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra 2 / Analysis 2		9 Leistungspunkte			
	03MA1113		Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym ¹			
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012					
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus dem Modul 03MA1112					
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		
3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur						
				Dauer: 90 Minuten		

Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: 8 Leistungspunkte 03MA1133 Sachrechnen für GS <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>						
3611331	Größen und Sachrechnen (V)	Pflicht	5	3		
3611332	Übungen zu Größen und Sachrechnen (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, 11 Leistungspunkte 03MA1104 Elementare Algebra und Zahlentheorie <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611041	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611042	Übungen zur Elementaren Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611044	Übungen zur Geometrie (Ü)	Pflicht	1	1		
3611045	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, 8 Leistungspunkte 03MA1134 Algebra und Zahlentheorie <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>						
3611041	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611342	Übungen zur Geometrie, Elementaren Algebra und Zahlentheorie für GS (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche 9 Leistungspunkte 03MA1105 <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611012</i>						
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (V)	Pflicht	3	2		
3611053	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für GS 8 Leistungspunkte 03MA1135 <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611312</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3611353: Abschluss der Veranstaltungen 3611051 und 3611052</i>						
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (Ü)	Pflicht	3	2		
3611353	Fachdidaktisches Proseminar (S)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren 10 Leistungspunkte 03MA1106 und Praktische Mathematik <i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03MA1112 und 03MA1113</i>						
3611061	Numerik und Modellieren (V)	Pflicht	5	4		
3611062	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
3611063	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Mathematik als Lösungspotential B: Einführung 8 Leistungspunkte 03MA1107 in die Stochastik <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03MA1112 und 03MA1113</i>						
	Stochastik (V)	Pflicht	5	4		
3611072	Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel 9 Leistungspunkte 03MA2108 zwischen Abstraktion und Konkretisierung <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i>						
3621081	Wahlpflichtvorlesung in Theoretischer Mathematik (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i>						

3621082	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621083	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625083	Special topics of Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten oder	
		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	
Modul 11: 03MA2111		Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten			9 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>						
3621111	Geschichte der Mathematik in Längs- und Querschnitten (V)	Pflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621112 und 3621113, je nach Angebot:</i>						
3621112	Geschichte der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621113	Geschichte der Mathematik in Längs- und Querschnitten (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten oder	
		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	

¹ Aus Modul 2a und Modul 3a ist ein Modul zu wählen (RS plus und Gym).

² Aus Modul 6 und Modul 7 ist ein Modul zu wählen (RS plus).“

6. Nummer 21 „Physik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„21. Physik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

45 SWS
42 SWS
3 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, 03PH1101 Thermodynamik		12 Leistungspunkte				
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik 03PH1102		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511021 und 3511022:</i>		<i>Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511023 und 3511024:</i>		<i>Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>				
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen 03PH1103 zur Experimentalphysik		6 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>				
3511031	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (V)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

	Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511041: bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1101</i>					
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 1 Woche						
	Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1104</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511051: bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1102</i>					
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 1 Woche						
	Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 9 Leistungspunkte 03PH1106 <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511061: Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>					
3511061	Mathematik für Physiker 3 (V)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 7 : Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis 9 Leistungspunkte 03PH1107 <i>Pflichtmodul für RS / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03PH1103</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511072: bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1103</i>					
3511071	Grundlagen der Fachdidaktik (V)	Pflicht	3	2		
3511072	Schulrelevantes Experimentieren 1 (S)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

	Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1103 und 03PH1107</i>					
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (V)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (S)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 03PH1103 und 03PH1107</i>					
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (V)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (S)	Pflicht	6	3	X	
3521123	Seminar zur Fachdidaktik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit in Form einer Präsentation	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 14: Fortgeschrittenen-Praktikum 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1104, 03PH1105, 03PH1106 und 03PH1108 (3511081 – 3511083)</i>					
3521141	Fortgeschrittenenpraktikum (LÜ)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).

7. Nummer 24 „Sport Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„24. Sport Koblenz

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	20 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	10 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	43 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	13 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38 - 44	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28 - 22	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	10 - 22	SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft 03SP1101 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711014:</i> <i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711012</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711015:</i> <i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711013</i>					
3711011	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V)	Pflicht	2	1	X	
3711012	Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
3711013	Sportdidaktik (V)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3711014	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711015	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sport- medizin, Trainingswissenschaft, Bewegungs- wissenschaft 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711021:</i> <i>Erste Hilfe Schein</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711024:</i> <i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711021</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711025:</i> <i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711022</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711026:</i> <i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711023</i>					
3711021	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie) (V)	Pflicht	2	2		
3711022	Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	2	1		
3711023	Trainingswissenschaft (V)	Pflicht	2	1		

<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711024	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
3711025	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
3711026	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten 11 Leistungspunkte 03SP1103						
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711033: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>						
3711031	Leichtathletik (S)	Pflicht	3	3	X ¹	
3711032	Geräteturnen (S)	Pflicht	3	3	X ¹	
3711033	Schwimmen (S)	Pflicht	2	2	X ¹	
3711034	Gymnastik / Tanz (S)	Pflicht	3	3	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten - Klausur Hausarbeit Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen						
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele 9 Leistungspunkte 03SP1104						
3711041	Integrative Sportspielvermittlung (S)	Pflicht	1	1		
3711042	Kleine Spiele / Psychomotorik (S)	Pflicht	2	1		
<i>Zwei der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711043	Basketball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711044	Handball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711045	Fußball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711343	Basketball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711344	Handball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711345	Fußball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711046	Badminton (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711047	Tennis (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	

3711048	Tischtennis (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711346	Badminton (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711347	Tennis (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711348	Tischtennis (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<p>Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten Klausur Hausarbeit</p> <p>Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen</p>						
<p>Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer 03SP1106 Bewegungsfelder und weiterer Sportarten / Sportaktivitäten 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i></p>						
3711063	Volleyball (S)	Pflicht	2	2		
3711064	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S)	Pflicht	3	2		
3711065	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711061	Fitness- und Gesundheitssport (S)	Wahlpflicht	2	1		
3711062	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S)	Wahlpflicht	2	1		
3711361	Fitness- und Gesundheitssport (Ü)	Wahlpflicht	2	1		
3711362	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (Ü)	Wahlpflicht	2	1		
<i>Eine der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3711043	Basketball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711044	Handball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711045	Fußball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711343	Basketball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711344	Handball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	

3711345	Fußball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in Volleyball und in einem weiteren Sportspiel		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten oder		
		Klausur		Dauer: 2 Wochen		
		Hausarbeit				
Modul 7a: 03SP2107		Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten		12 Leistungspunkte		
<i>Wahlpflichtmodul für Gym²</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721071/3721371:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711031</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721072/3721372:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711032</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721073/3721373:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711033</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721074/3721374:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711034</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721075/3721375:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711043/3711343</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721076/3721376:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711044/3711344</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721077/3721377:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711045/3711345</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3721078/3721378:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711063</i>				
<i>Eine der acht folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3721071	Vertiefung Leichtathletik(S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721072	Vertiefung Gerätturnen (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721073	Vertiefung Schwimmen(S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721074	Vertiefung Gymnastik/Tanz (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721371	Vertiefung Leichtathletik (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721372	Vertiefung Gerätturnen (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721373	Vertiefung Schwimmen (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721374	Vertiefung Gymnastik/Tanz (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
<i>Eine der acht folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot</i>						
3721075	Vertiefung Basketball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	

3721076	Vertiefung Handball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721077	Vertiefung Fußball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721078	Vertiefung Volleyball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721375	Vertiefung Basketball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721376	Vertiefung Handball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721377	Vertiefung Fußball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721378	Vertiefung Volleyball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
<i>Zwei der 16 folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot</i>						
3721071	Vertiefung Leichtathletik (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721072	Vertiefung Gerätturnen (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721073	Vertiefung Schwimmen (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721074	Vertiefung Gymnastik/Tanz (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721075	Vertiefung Basketball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721076	Vertiefung Handball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721077	Vertiefung Fußball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721078	Vertiefung Volleyball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721371	Vertiefung Leichtathletik (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721372	Vertiefung Gerätturnen (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721373	Vertiefung Schwimmen (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721374	Vertiefung Gymnastik/Tanz (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721375	Vertiefung Basketball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721376	Vertiefung Handball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721377	Vertiefung Fußball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	

3721378	Vertiefung Volleyball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten Dauer: jeweils 30 Minuten						
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1 7 Leistungspunkte 03SP2108 <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³ / Gym²</i>						
3721081	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S)	Pflicht	3	2		
3721082	Projektrealisierung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2 7 Leistungspunkte 03SP2109 <i>Wahlpflichtmodul RS plus³ / Gym²</i>						
3721091	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S)	Pflicht	3	2		
3721092	Projektrealisierung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung 12 Leistungspunkte 03SP2110 <i>Wahlpflichtmodul für Gym²</i>						
3721101	Vertiefung in Forschungsmethoden (S)	Pflicht	4	2	X	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot::</i>						
3721102	Vertiefung in Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
3721103	Vertiefung in Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot::</i>						
3721104	Vertiefung in Kulturwissenschaft 1 (S)	Wahlpflicht	4	2		
3721105	Vertiefung in Kulturwissenschaft 2 (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

² Aus den Modulen 03SP2107 bis 03SP2110 sind zwei zu wählen (Gym).

³ Aus Modul 03SP2108 und Modul 03SP2109 ist eines zu wählen (RS plus)

8. Das Inhaltverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 6 und 7 der Universität Koblenz-Landau, Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schönbeck

Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 12. Juli 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 06. Juli 2018, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 12. Juli 2018 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 05. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (Mitteilungsblatt 02/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 05/2017 der Hochschule Koblenz, S. 203, Mitteilungsblatt 04/2017 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Fachbereiche Bauwesen“ durch die Worte „Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Absatz 2 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig; Satz 1 gilt entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.“
3. § 15 Abs. 9 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit ist fristgemäß an der Universität Koblenz-Landau in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form, an der Hochschule Koblenz als PDF-Version und zweifach in gebundener Form, an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
4. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern aller beteiligten Hochschulen in Kraft.

Koblenz, den 12. Juli 2018

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Koblenz, den 05. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig

Landau, den 12. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Vallendar, den 12. Juli 2018

Der Dekan der
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Manfred Hülsken-Giesler

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 4)

I. Der Anhang A „Berufliche Fächer“ wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 „Bautechnik“ werden in den Modulen 16 und 17 in der Spalte „Lehrveranstaltung“ jeweils die Worte „Fachbereich Bauwesen“ durch die Worte „Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe“ ersetzt.
2. In Nummer 3 „Holztechnik“ werden in den Modulen 16 und 17 in der Spalte „Lehrveranstaltung“ jeweils die Worte „Fachbereich Bauwesen“ durch die Worte „Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe“ ersetzt.

II. Der Anhang B. „Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2. „Biologie“ erhält folgende Fassung:

„2. Biologie**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS

31 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Chemie 03BI1101				6 Leistungspunkte	
3211011	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		
3211012	Chemisches Praktikum (LÜ)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen 03BI1102				7 Leistungspunkte	
3211021	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
3211022	Botanisches Grundpraktikum (LÜ)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere 03BI1103				7 Leistungspunkte	
3211031	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
3211032	Zoologisches Grundpraktikum (LÜ)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten		

Modul 4: Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1102 und 03BI1103</i>						
3211041	Einführung in die Fachdidaktik (V)	Pflicht	2	1		
3211042	Einführung in die Fachdidaktik (S)	Pflicht	1	2		
3211043	Fachdidaktisches Grundpraktikum (LÜ)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03BI1103</i>						
3211051	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	2	2		
3211052	Humanbiologisches Praktikum (LÜ)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 6: Ökologie, Biodiversität und Evolution 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1102 und 03BI1103</i>						
3211061	Ökologie der organischen Organisationsebenen(V)	Pflicht	3	2		
3211063	Botanische Bestimmungstechniken (LÜ)	Pflicht	2	2	X	
3211065	Botanische Feldübungen (2 x) (FÜ)	Pflicht	1	1		
3211062	Zoologische Bestimmungstechniken (LÜ)	Pflicht	2	2	X	
3211064	Zoologische Feldübungen (2x) (FÜ)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 45 Minuten“			

2. Nummer 3. „Chemie“ erhält folgende Fassung:

„3. Chemie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtmodule
 und auf die Wahlpflichtmodule

33 SWS
 0 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: 03CH1101 (AC 1)	Allgemeine und Anorganische Chemie 1 – Grundlagen		9 Leistungspunkte		
3311011	Allgemeine Chemie 1 (V)	Pflicht	2	2		
3311012	Allgemeine Chemie 1 (LÜ)	Pflicht	2	3		
3311013	Anorganische Chemie 1 (V)	Pflicht	2	2		
3311014	Anorganische Chemie 1 (LÜ)	Pflicht	3	3		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Klausur	Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: 03CH1102 (AC 2)	Allgemeine und Anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen		10 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03CH1101</i>						
3311021	Allgemeine Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2		
3311022	Allgemeine Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	3	3		
3311023	Anorganische Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2		
3311024	Anorganische Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	3	3		X
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3: 03CH1103	Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren		7 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1101 und 03CH1102</i>						
3311031	Fachdidaktische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		
3311032	Praxisorientierte Methodik und Didaktik im Chemieunterricht (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: 03CH1104 (OC 1)	Organische Chemie 1 - Grundlagen		7 Leistungspunkte		
3311041	Organische Chemie 1 (V)	Pflicht	3	2		
3311042	Organische Chemie 1 (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 5: 03CH1105 (OC 2)	Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie		7 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03CH1104</i>						
3311051	Organische Chemie 2 (V)	Pflicht	3	2		
3311052	Organische Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	4	3		X
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

3. Nummer 8. „Geographie“ erhält folgende Fassung:

„**8. Geographie**“

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

23 SWS + 5 Geländetage

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

23 SWS + 5 Geländetage

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Humangeographie				10 Leistungspunkte	
	03GE1101					
3411011	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411012	Wirtschaftsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411013	Allgemeine Humangeographie (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 2: Einführung in die Physische Geographie				10 Leistungspunkte	
	03GE1102					
3411021	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411022	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411023	Allgemeine Physische Geographie (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 3: Regionalgeographie Deutschland				8 Leistungspunkte	
	03GE1103					
3411031	Regionale Geographie Deutschlands (V)	Pflicht	3	2		
3411032	Regionale Geographie Deutschlands (Ü)	Pflicht	1	1		
3411033	Deutschland-Exkursion (5 Tage) (E)	Pflicht	4	5 ¹		
Modulprüfung: Praktische Prüfung		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 4: Geographiedidaktik 1				7 Leistungspunkte	
	03GE1104					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>					
3411041	Geographiedidaktik 1 (V)	Pflicht	3	2		

3411042	Einführung in die Didaktik der Geographie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung		5 Leistungspunkte				
03GE1105		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>				
3411051	Kartographie (Ü)	Pflicht	3	2		
3411053	Raumanalyse (S)	Pflicht	2	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				

¹ Für Geländetage (E) wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

4. Nummer 11. „Mathematik“ erhält folgende Fassung:

„11. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
28 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1a: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische		8 Leistungspunkte				
03MA1101 Voraussetzungen						
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
3611014	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3611011 und 3611012		Dauer: 90 Minuten				
Klausur zu 3611014		Dauer: 60 Minuten				
Modul 2c: Grundlagen der Mathematik A:		13 Leistungspunkte				
03MA1162 Lineare Algebra 1 / Analysis 1		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>				
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
3611045	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B:				9 Leistungspunkte	
	03MA1113 Lineare Algebra 2 / Analysis 2					
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus dem Modul 03MA1162</i>			
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		
3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik				10 Leistungspunkte	
	03MA1106					
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03MA1112 und 03MA1113</i>			
3611061	Numerik und Modellieren (V)	Pflicht	5	4		
3611062	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
3611063	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

5. Nummer 12. „Physik“ erhält folgende Fassung:

„12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
30 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik				12 Leistungspunkte	
	03PH1101					
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik					12 Leistungspunkte
	03PH1102					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511021 und 3511022: Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511023 und 3511024: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>					
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik					6 Leistungspunkte
	03PH1103					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>					
3511031	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (V)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik					5 Leistungspunkte
	03PH1104					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511041: bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1101</i>					
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 1 Woche		
	Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik					5 Leistungspunkte
	03PH1105					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1104</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511051: bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1102</i>					
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 1 Woche		

6. Nummer 13. „Sport“ erhält folgende Fassung:

„13. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

30 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

20 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft 03SP1101					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711014:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711012</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711015:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711013</i>			
3711011	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V)	Pflicht	2	1	X	
3711012	Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
3711013	Sportdidaktik (V)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3711014	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711015	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sportmedizin, 03SP1102 Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711021:</i>		<i>Erste Hilfe Schein</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711024:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711021</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711025:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711022</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711026:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711023</i>			
3711021	Einführung in die Sportmedizin (Anatomie, Physiologie) (V)	Pflicht	2	2		
3711022	Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	2	1		
3711023	Trainingswissenschaft (V)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
3711024	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711025	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711026	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten		11 Leistungspunkte				
03SP1103						
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711033:</i>		<i>Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>				
3711031	Leichtathletik (S)	Pflicht	3	3	X ¹	
3711032	Gerätturnen (S)	Pflicht	3	3	X ¹	
3711033	Schwimmen (S)	Pflicht	2	2	X ¹	
3711034	Gymnastik / Tanz (S)	Pflicht	3	3	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten			Dauer: jeweils 20 Minuten und	
		Klausur			Dauer: 90 Minuten oder	
		Hausarbeit			Dauer: 2 Wochen	
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele		9 Leistungspunkte				
03SP1104						
3711041	Integrative Sportspielvermittlung (S)	Pflicht	1	1		
3711042	Kleine Spiele / Psychomotorik (S)	Pflicht	2	1		
<i>Zwei der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711043	Basketball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711044	Handball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711045	Fußball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711343	Basketball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711344	Handball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711345	Fußball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711046	Badminton (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711047	Tennis (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711048	Tischtennis (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711346	Badminton (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711347	Tennis (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	

3711348	Tischtennis (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen,,		
		Klausur				
		Hausarbeit				

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau; Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch- Theologischen Hochschule Vallendar; Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe und Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schönbeck

Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 12. Juli 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoff und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 06. Juli 2018, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 12. Juli 2018 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 05. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 27. Juni 2012 (Mitteilungsblatt 05/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt 07/2012 der Hochschule Koblenz, S. 203), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (Mitteilungsblatt 02/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 10, Amtliches Mitteilungsblatt 05/2017 der Hochschule Koblenz, S. 211, Mitteilungsblatt 04/2017 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Koblenz, S. 10 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „lehramtsbezogenen Studiengang“ durch die Worte „lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Fachbereiche Bauwesen“ durch die Worte „Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Absatz 2 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig; Satz 1 gilt entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 S. 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Abs. 9 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Masterarbeit ist fristgemäß an der Universität Koblenz-Landau in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form, an der Hochschule Koblenz als PDF-Version und zweifach in gebundener Form, an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
5. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern aller drei beteiligten Hochschulen in Kraft.

Koblenz, den 12. Juli 2018

Landau, den 12. Juli 2018

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 05. Juli 2018

Der Prodekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Vallendar, den 12. Juli 2018

Der Dekan der
Pflegewissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Manfred Hülsken-Giesler

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 5)

I. Der Anhang „A. Berufliche Fächer“ wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 „Bautechnik“ werden in den Modulen 24.1 und 25.1 in der Spalte „Lehrveranstaltung“ jeweils die Worte „Fachbereich Bauwesen“ durch die Worte „Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe“ ersetzt.
2. In Nummer 3 „Holztechnik“ werden in den Modulen 23.1 und 24.1 in der Spalte „Lehrveranstaltung“ jeweils die Worte „Fachbereich Bauwesen“ durch die Worte „Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe“ ersetzt.

II. Der Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 „Biologie“ erhält folgende Fassung:

„2. Biologie**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS
 25 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 7: Physiologie der Pflanzen			12 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modulen 03BI1101 und 03BI1106</i>					
3211071	Physiologie der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
3211072	Pflanzenphysiologisches Praktikum (LÜ)	Pflicht	4	3		
3211076	Prüfungsvorbereitung (Ü)	Pflicht	2	0		
3211073	Wahlpflichtveranstaltung Botanik (V) mit semesterweise wechselnden Themen	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur zu 3211071 und 3211072		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 8: Physiologie der Tiere			13 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1101 und 03BI1106</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3211082: Bestandene Klausur in 3211081</i>					
3211081	Physiologie der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
3211082	Tierphysiologisches Praktikum (LÜ)	Pflicht	4	3		
3211086	Prüfungsvorbereitung (Ü)	Pflicht	3	0		

3211083	Wahlpflichtveranstaltung Zoologie (V) mit semesterweise wechselnden Themen	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur zu 3211081 Schriftliches Portfolio zu 3211082	Dauer: 90 Minuten Dauer: 2 Wochen			
Modul 10: Genetik und Mikrobiologie A		03BI2110 9 Leistungspunkte				
3221101	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
3221102	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		
3221103	Mikrobiologie (LÜ)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen:		1 Klausur in 3221101 1 Klausur zu 3221102 und 3221103	Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten			
Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht		03BI2112 – Forschung und Praxis 6 Leistungspunkte				
3221121	Fachdidaktik 2 (V)	Pflicht	3	2		
3221122	Übung (Ü)	Pflicht	3	3		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 20 Minuten“			

2. Nummer 3 „Chemie“ erhält folgende Fassung:

„3. Chemie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

25 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

17 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studienle- istung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 6: Physikalische Chemie - Grundlagen		03CH1106 (PC 1) 8 Leistungspunkte				
3311061	Physikalische Chemie 1 (V)	Pflicht	3	2		
3311062	Angewandte physikalische Chemie 1 (V)	Pflicht	3	2		
3311063	Physikalische Chemie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Klausur	Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 90 Minuten			

	Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht		7 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1101 bis 03CH1105</i>					
3311071	Unterrichtsgerechtes Experimentieren (Ü)	Pflicht	4	2		
3311072	Praktikumsseminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
	Modul 8: Alltags- und Umweltchemie		10 Leistungspunkte			
	03CH1108					
	<i>Zwei der folgenden vier Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3311081	Angewandte organische Chemie - Katalyse (V)	Wahlpflicht	3	2		
3311082	Angewandte Umweltchemie (V)	Wahlpflicht	3	2		
3311083	Umweltanalytik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3311084	Werkstoffchemie 1 (V)	Wahlpflicht	3	2		
	<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3311085	Analytische Chemie 1 (V)	Wahlpflicht	4	2		
3311086	Technische Chemie 1 (V)	Wahlpflicht	4	2		
3311087	Biochemie 1 (V)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie		9 Leistungspunkte			
	03CH2109					
3321091	Angewandte organische Chemie – Stereoselektive Synthese (V)	Pflicht	3	2		
3321092	Strukturaufklärung in der organischen Chemie (V)	Pflicht	3	2		
3321093	Nachwachsende Rohstoffe (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten				
	Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik		6 Leistungspunkte			
	03CH2110					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3321104: Kompetenzen aus 3311087</i>					
3321131	Chemische Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
	<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3321102	Analytische Chemie 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		

3321103	Technische Chemie 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
3321104	Biochemie 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

3. Nummer 8 „Geographie“ erhält folgende Fassung:

„8. Geographie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

15 SWS + 12 Geländetage
9 SWS + 10 Geländetage
6 SWS + 2 Geländetage

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 6: Geographiedidaktik 2		13 Leistungspunkte			
	03GE1106					
3411061	Geographiedidaktik 2 (V)	Pflicht	4	2		
3411062	Analyse geographischer Lernprozesse (S)	Pflicht	4	1		X
3411063	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Realschulen plus / BBS (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie		12 Leistungspunkte			
	03GE1108					
3411081	Empirische Methoden (Ü)	Pflicht	6	2		
3411083	Fernerkundung und GIS (Ü)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa		7 Leistungspunkte			
	03GE2109					
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3421091	Regionale Geographie (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421092	Ökozonen der Erde (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421093	Ausgewählte Themen der Gesellschaft-Umwelt-Forschung (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421094	Auslands-Exkursion (10 Tage) (E)	Pflicht	5	10 ¹		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung	Dauer: 120 Minuten			

	Modul 10: Fragen und Methoden 03GE2110 geographischer Forschung		4 Leistungspunkte			
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3421101	Spezielle Humangeographie (S)	Wahlpflicht	2	2		
3421102	Spezielle Physische Geographie (S)	Wahlpflicht	2	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3421103	Geographische Feldexkursion: Physische Geographie (2 Tage) (E)	Wahlpflicht	2	2 ¹		
3421104	Geographische Feldexkursion: Humangeographie (2 Tage) (E)	Wahlpflicht	2	2 ¹		
Modulprüfung:		Hausarbeit in Form einer - Präsentation		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte 03GE2111 Prinzipien des Geographieunterrichts		4 Leistungspunkte			
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3421111	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X	
3421112	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		

¹ Für Geländetage (E) wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.“

4. In Nr. 10 „Katholische Religionslehre“ Abs. 2 S. 1 wird nach der Angabe „vom 25. September 2003“ der Einschub „- in der jeweils geltenden Fassung -“ ergänzt.
5. Nummer 11 „Mathematik“ erhält folgende Fassung:

„11. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
18 - 22 SWS
6 - 10 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, 8 Leistungspunkte 03MA1134 Elementare Algebra und Zahlentheorie <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>					
3611041	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611342	Übungen zur Geometrie, Elementaren Algebra und Zahlentheorie für GS (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche 9 Leistungspunkte 03MA1105 <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611012</i>					
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (V)	Pflicht	3	2		
3611053	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: 8 Leistungspunkte 03MA1107 Einführung in die Stochastik <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03MA1112 und 03MA1113</i>					
3611071	Stochastik (V)	Pflicht	5	4		
3611072	Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	<i>Es ist eines der folgenden Module 03MA2108 bis 03MA2111 zu wählen:</i>					
	Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel 9 Leistungspunkte 03MA2108 zwischen Abstraktion und Konkretisierung					
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i>					
3621081	Wahlpflichtvorlesung in Theoretischer Mathematik (V)	Wahl- pflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahl- pflicht	6	4		
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i>					
3621082	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		

3621083	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625083	Special topics of Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten oder	
		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	
Modul 9: Themenmodul B: Mathematik als		03MA2109 fachübergreifende Querschnittswissenschaft			9 Leistungspunkte	
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621091 und 3625091, je nach Angebot</i>						
3621091	Wahlpflichtvorlesung in Praktischer Mathematik (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625091	Applied Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621092, 3621093, 3625092 und 3625093, je nach Angebot:</i>						
3621092	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621093	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625092	Applied Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625093	Applied Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten oder	
		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	
Modul 10: Vertiefungsmodul		03MA2110			9 Leistungspunkte	
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621101 und 3625101, je nach Angebot</i>						
3621101	Vertiefende Wahlpflichtvorlesung (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625101	Specialization in Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621102, 3621103, 3625102 und 3625103, je nach Angebot:</i>						
3621102	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621103	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625102	Specialization in Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625103	Specialization in Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten oder	
		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	

	Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten					9 Leistungspunkte
3621111	Geschichte der Mathematik in Längs- und Querschnitten (V)	Pflicht	6	4		
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621112 und 3621113, je nach Angebot:</i>					
3621112	Geschichte der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621113	Geschichte der Mathematik in Längs- und Querschnitten (S)	Wahlpflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten oder	
		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	
	Modul 12: Fachdidaktische Bereiche					6 Leistungspunkte
	<i>Zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus 3621121, 3621122 und 3621123, je nach Angebot:</i>					
3621121	Ausgewählter Bereich der Didaktik der Sekundarstufe (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621122	Ausgewählter Bereich der Didaktik der Sekundarstufe (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621123	Ausgewählter Bereich der Didaktik der Sekundarstufe (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	
		gemäß § 11 Abs. 4				

6. Nummer 12 „Physik“ erhält folgende Fassung:

„12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS

24 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>				
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511061:</i>	<i>Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>				
3511061	Mathematik für Physiker 3 (V)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Ü)	Pflicht	2	1		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	

	Modul 7: Fachdidaktik 2: 03PH1107 Physikunterricht – Konzeption und Praxis		9 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus Modul 03PH1103</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511072:</i>		<i>bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1103</i>			
3511071	Grundlagen der Fachdidaktik (V)	Pflicht	3	2		
3511072	Schulrelevantes Experimentieren 1 (S)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik 03PH1108		7 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>			
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1		
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (V)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 11: Fachdidaktik 3: 03PH2111 Physikunterricht – Forschung und Praxis		9 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1103 und 03PH1107</i>			
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (V)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (S)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 15: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen 03PH2115		6 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106 und 03PH1108 (3511081 – 3511083)</i>			
3521151	Strukturen und Konzepte (V)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 30 Minuten“			

7. Nummer 13 „Sport“ erhält folgende Fassung:

„13. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 SWS
13 SWS
13 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2: Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportgeschichte					12 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711056:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711051</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711057:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711052</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711058:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711053</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711059:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711054</i>			
3711051	Sportpsychologie (V)	Pflicht	2	1		
3711055	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (S)	Pflicht	2	2	X	
	<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>					
3711052	Sportsoziologie / Kulturwissenschaften (V)	Wahl- pflicht	2	1		
3711053	Sportgeschichte / Kulturwissenschaft (V)	Wahl- pflicht	2	1		
3711054	Sportphilosophie / Kulturwissenschaft (V)	Wahl- pflicht	2	1		
	<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
3711056	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711057	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportsoziologie (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711058	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportgeschichte (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711059	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportphilosophie (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
	Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten		
	Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten Sportaktivitäten					12 Leistungspunkte
3711063	Volleyball (S)	Pflicht	2	2		

3711064	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S)	Pflicht	3	2		
3711065	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711061	Fitness- und Gesundheitssport (S)	Wahlpflicht	2	1		
3711062	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S)	Wahlpflicht	2	1		
3711361	Fitness- und Gesundheitssport (Ü)	Wahlpflicht	2	1		
3711362	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (Ü)	Wahlpflicht	2	1		
<i>Eine der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3711043	Basketball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711044	Handball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711045	Fußball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711343	Basketball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711344	Handball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711345	Fußball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<p>Modulprüfung: Praktische Prüfung in 3711063 und in einem weiteren Sportspiel Dauer: jeweils 20 Minuten und Klausur Dauer: 90 Minuten oder Hausarbeit Dauer: 2 Wochen</p>						
<p>Modul 7b: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten 9 Leistungspunkte 03SP2137</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3721071 / 3721371: Kompetenzen aus 3711031</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 3721072 / 3721372: Kompetenzen aus 3711032</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 3721073 / 3721373: Kompetenzen aus 3711033</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 3721074 / 3721374: Kompetenzen aus 3711034</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 3721075 / 3721375: Kompetenzen aus 3711043 / 3711343</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 3721076 / 3721376: Kompetenzen aus 3711044 / 3711344</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 3721077 / 3721377: Kompetenzen aus 3711045 / 3711345</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 3721078 / 3721378: Kompetenzen aus 3711063</i></p>						

<i>Eine der acht folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3721071	Vertiefung Leichtathletik (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721072	Vertiefung Gerätturnen (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721073	Vertiefung Schwimmen (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721074	Vertiefung Gymnastik/Tanz (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721371	Vertiefung Leichtathletik (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721372	Vertiefung Gerätturnen (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721373	Vertiefung Schwimmen (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721374	Vertiefung Gymnastik / Tanz (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
<i>Eine der acht folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3721075	Vertiefung Basketball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721076	Vertiefung Handball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721077	Vertiefung Fußball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721078	Vertiefung Volleyball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721375	Vertiefung Basketball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721376	Vertiefung Handball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721377	Vertiefung Fußball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721378	Vertiefung Volleyball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
<i>Eine der sechzehn folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3721071	Vertiefung Leichtathletik (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721072	Vertiefung Gerätturnen (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721073	Vertiefung Schwimmen (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721074	Vertiefung Gymnastik/Tanz (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721075	Vertiefung Basketball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721076	Vertiefung Handball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	

3721077	Vertiefung Fußball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721078	Vertiefung Volleyball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721371	Vertiefung Leichtathletik (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721372	Vertiefung Gerätturnen (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721373	Vertiefung Schwimmen (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721374	Vertiefung Gymnastik/Tanz (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721375	Vertiefung Basketball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721376	Vertiefung Handball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721377	Vertiefung Fußball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721378	Vertiefung Volleyball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
<p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten oder Praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten Dauer: jeweils 30 Minuten</p>						
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1		7 Leistungspunkte				
	03SP2108					
3721081	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und-evaluation (S)	Pflicht	3	2		
3721082	Projektrealisierung (S)	Pflicht	4	2		
<p>Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen</p>						

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird."

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau; Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar; Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe und Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schönbeck

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Engineering Ceramic Science and Engineering - Nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe und Technologien (NAWT) - an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau (Kooperativer Masterstudiengang) vom 05.07.2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert, durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs baukunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 28.03.2018 und der Fachbereich 3 der Universität Koblenz-Landau am 07.06.2018 die folgende Prüfungsordnung für den kooperativen Masterstudiengang Master of Engineering „Ceramic Science and Engineering“ an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde von dem Präsidenten der Hochschule Koblenz am 11.04.2018 und dem Präsidenten der Universität Koblenz-Landau am 05.07.2018 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

INHALT

I. Allgemeines	259
§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung	259
§ 2 Abschlussgrad	259
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	259
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	260
§ 5 Prüfungsausschuss	261
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	262
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	263
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	263
§ 8 Studienzeiten und Fristen	264
§ 9 Mündliche Prüfungen	264
§ 10 Schriftliche Prüfungen	265
§ 11 Studienarbeit	266
§ 12 Abschlussarbeit	267
§ 13 Kolloquium zur Abschlussarbeit	268
§ 14 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	268
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	269
§ 16 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung	270
§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	270
§ 18 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	271
§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	271
§ 20 Urkunde	273
III. Schlussbestimmungen	274
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	274
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	274
§ 23 Inkrafttreten	274
Anlage 1	
Studienverlaufsplan "Master of Engineering Ceramic Science and Engineering"	- 276 -
Anlage 2	
Prüfungsplan "Master of Engineering Ceramic Science and Engineering"	- 277 -
Anlage 3	
Prüfungsplan Wahlpflichtmodule "Master of Engineering Ceramic Science and Engineering"	- 278 -
Anlage 4	
Module und Prüfungsplan im Brückenkurs (Sonderstudienplan für Studierende mit einer Zulassung mit 180 CP) für den Studiengang „Master of Engineering Ceramic Science and Engineering“ an der Hochschule Koblenz / Universität Koblenz-Landau	- 279 -

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Master of Engineering (M. Eng.) „Ceramic Science and Engineering“ [- Nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe und Technologien (NAWT) -]. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, höher qualifizierte Aufgaben, insbesondere Führungsaufgaben, zu übernehmen bzw. in Forschungsprojekten wissenschaftlich selbständig zu agieren.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 12,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 13

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Master of Engineering „Ceramic Science and Engineering“ ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(3) Zum Studium wird eingeschrieben, wer einen Bachelor-Abschluss von 210 CP oder einen Diplomabschluss aus den Bereichen Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften nachweist oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss in einem Studiengang besitzt, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Master-Studiengang darstellt. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. In begründeten Fällen können bei einer Gesamtnote oberhalb 2,5 durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen gemacht werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen ihrer/seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie/er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen

Bachelorabschluss mit weniger als 210 Credit-Points, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zugangsberechtigung und über die Bedingungen der Einschreibung. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter der Bedingung erfolgen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Credit-Points durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Berufspraxis im Sinne von § 18 Abs. 2 und/oder durch das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module aus ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengängen erworben werden. Für den Studiengang Master of Engineering „Ceramic Science and Engineering“ wird ein Brückenkurs (Sonderstudienplan für Studierende mit einer Zulassung mit 180 CP) mit relevanten fachspezifischen Inhalten angeboten. Die weitere Regelung des Brückenkurses erfolgt in der Anlage 4.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 30 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(5) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(6) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 CP nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende in Lauf dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen dadurch nicht zehn Semester übersteigt. Für Fälle gemäß § 3 Abs. 4 ist eine solche Verlängerung der Regelstudienzeit ausgeschlossen.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 16 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage 1.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage 1. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30

Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- sechs Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

Der Prüfungsausschuss wird paritätisch mit Mitgliedern der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau besetzt. Den Vorsitz übernimmt eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Koblenz alternierend mit einer Professorin oder einem Professor der Universität Koblenz-Landau im dreijährigen Rhythmus.

(2) Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten des FB bauen-kunst-werkstoffe (Hochschule Koblenz) und des FB 3 (Universität Koblenz-Landau), das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz und dem Fachbereich 3 der Universität Koblenz-Landau über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist zu protokollieren.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 13,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Hausarbeiten gem. § 10,
4. die Studienarbeit (Praxisprojekt) gem. § 11,
5. die Abschlussarbeit gem. § 12.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in diesem Masterstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 17 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 14. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

§ 11

Studienarbeit

(1) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.

(2) Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten, der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.

(3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und endet am letzten Tag dieses Semesters. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Alle Studierenden eines Studienganges stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor, die in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag dieses Semesters stattfindet.

(6) Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben. Die schriftliche Ausarbeitung der Studienarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Studienarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt diese als nicht bestanden. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiats-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

(8) Zur Studienarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Credit-Points in diesem Masterstudiengang erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 54 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 3 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens 2 Monate nach Abschluss ihrer letzten Prüfung zur Abschlussarbeit anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 26 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiats-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 13

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 14

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Werden Klausuren von mehreren Prüfenden gestellt, müssen die einzelnen Teilgebiete mit Punkten bewertet und erst die erreichte Gesamtpunktzahl durch eine Note dargestellt werden.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 17 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus der in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 18

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, der Dekanin oder des Dekans des FB 3 der Universität Koblenz-Landau sowie der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz und
- die Siegel der Hochschulen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule Koblenz und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Koblenz-Landau sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschulen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme ist dabei auch bei nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich. Der Antrag ist binnen einen Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung zu stellen.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Ceramic Science and Engineering vom 27.10.2011 (veröffentlicht am 16.07.2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012, S. 186 und veröffentlicht am 16.07.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau Nr. 05/2012, S. 3) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Ceramic Science and Engineering vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 7 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 11.04.2018

Koblenz, den 03. Juli 2018

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Norbert Krudewig
Der Dekan des Fachbereiches
bauen-kunst-werkstoffe
Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Stefan Wehner
Der Dekan des Fachbereiches 3
Mathematik/Naturwissenschaften
Universität Koblenz-Landau

Anlagen**Anlage 1** Studienverlaufsplan "Master of Engineering Ceramic Science and Engineering"

Studienverlaufsplan								Studienbeginn	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								WiSe/SoSe	
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)					Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.			
1	W1	Materialphysik (Werkstoffwissenschaft und Modellierung)	6	PL					6/78
2	W2	Werkstoffchemie - Materialkorrosion	6	PL					6/78
3	W3	Glaswerkstoffe	5	PL					5/78
4	W4	Struktur- und Funktionskeramik	6	PL					6/78
5	W5	Silikatkeramische Werkstoffe	5	PL					5/78
6	W6	Biokeramik	5		PL				6/78
7	W7	Werkstoffe der Luft- und Raumfahrt	5		PL				6/78
8	W8	Thermochemie	5		PL				5/78
9	W9	Energieverfahrenstechnik	5		PL				5/78
10	W10	Wahlpflichtseminare	6		PL				6/78
11	W11	Praxisprojekt mit Studienarbeit	6		PL				6/78
12	W12	Praxisphase	12			SL			0/78
		Masterthesis	15			PL			15/78
		Kolloquium zur Masterthesis	3			PL			3/78

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

Anlage 2: Prüfungsplan „Master of Engineering Ceramic Science and Engineering“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
W1	Materialphysik (Werkstoffwissenschaft und Modellierung)	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	120	6/78
W2	Werkstoffchemie - Materialkorrosion	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/78
W3	Glaswerkstoffe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/78
W4	Struktur- und Funktionskeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K u MP	90 ca. 30	6/78
W5	Silikatkeramische Werkstoffe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/78
2. Semester							
W6	Biokeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/78
W7	Werkstoffe der Luft- und Raumfahrt	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MP	30	5/78
W8	Thermochemie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/78
W9	Energieverfahrenstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/78
W10	Wahlpflichtseminare	Fachwissen	6	PL	K o MP o HA	60 (K) ca. 30 (MP) -	6/78
3. Semester							
W11	Praxisprojekt mit Studienarbeit	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	6	PL	HA	90	6/78
W12	Praxisphase Masterthesis Kolloquium	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	12 15 3	SL PL PL	MA / V		0/78 15/78 3/78

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

MA= Masterthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Anlage 3 Prüfungsplan Wahlpflichtmodule "Master of Eng. Ceramic Science and Engineering"

Modul Wahlpflichtseminare (W10)	Prüfungsform			
	K	MP	HA	Anmerkung
Wahlpflichtseminare (W10) (Uni / HS Koblenz) 1 (HS) – Patentwesen (S) 2 (HS) – Marketing und Wirtschaftsinformatik (S) 3 (HS) – Strategische Technologieplanung (SmÜ) 4 (Uni) – Mikrobiologie (S) 5 (Uni) – Chemiegesetzgebung (S) 6 (Uni) – Technische Kohlenstoffe (S) 7 (HS) – Mischen, Granulieren, Coaten, Dispergieren (S) 8 (HS) – SixSigma (SmÜ) 9 (HS) – Werkstoffdesign / Forschungsprojekte (SmÜ) 10 (HS) – Schleifwerkzeuge (S)	PL PL PL PL PL PL PL PL PL	PL	PL	Auswahl von drei WPS aus zehn WPS-Angeboten mit je 2 CP pro WPS

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

MA= Masterthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Anlage 4 Module und Prüfungsplan im Brückenkurs (Sonderstudienplan für Studierende mit einer Zulassung mit 180 CP) für den Studiengang „Master of Engineering Ceramic Science and Engineering“ an der Hochschule Koblenz / Universität Koblenz-Landau

Modul	Semester 1 – 6 - B. Eng. Werkstofftechnik Glas und Keramik		Prüfung
	CP	Prüfungsleistung	Prüfungsform
Keramik 1 (B. Eng. W 04 – KER1)	6	PL	MP
Phasenlehre (B. Eng. W 05 – PHL)	8	PL	MP
Feuerfeste Werkstoffe (B. Eng. W 28 – FFWS)	6	PL	MP
Werkstoffkunde 2 (B. Eng. W 15 – WSK2)	5	PL	MP
Kristallographie (B. Eng. W 06 – KRIST)	5	PL	MP
Technische Mechanik (B. Eng. W 11 – TMEC)	5	PL	K
Technische Wärme- und Strömungslehre (B. Eng. W 22 – TWSL)	5	PL	K

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

R = Referat

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

V = Vortrag oder Präsentation

PB = Praktikumsbericht

MA= Masterthesis

MP = Mündliche Prüfung

Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit

Das fachliche Angebot der Module für den Brückenkurs (Sonderstudienplan für Studierende mit einer Zulassung mit 180 CP) beinhaltet 7 Module, von denen 5 Module mit insgesamt 30 CP zu absolvieren sind. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt mit Beginn des Masterstudienganges fest, welche Module der/die Studierende aufgrund seines/ihrer Bachelorabschlusses zu belegen hat. Die Module (B. Eng. W 04 – KER1), (B. Eng. W 05 – PHL) und (B. Eng. W 28 – FFWS) sind grundsätzlich von allen Masterstudierenden mit einer Zulassung mit 180 CP erfolgreich zu absolvieren. Bei einer naturwissenschaftlichen Ausrichtung des Bachelorabschlusses mit 180 CP sind grundsätzlich die Module (B. Eng. W 11 – TMEC) und (B. Eng. W 27 – MVER) und bei einer ingenieurwissenschaftlichen Ausrichtung des Bachelorabschlusses mit 180 CP grundsätzlich die Module (B. Eng. W 15 – WSK2) und (B. Eng. W 06 – KRIST) erfolgreich zu absolvieren. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses anhand der fachlichen Ausrichtung des jeweiligen Bachelorabschlusses.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe,
 Fachbereichsrat des Fachbereiches 3 der Universität Koblenz-Landau
 Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr.-Ing. Gernot Klein

Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Hochschule Koblenz vom 05.07.2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 20.06.2018 die folgende Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 05.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

I. Allgemeines	282
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung	282
§ 2 Abschlussgrad	282
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	282
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	283
§ 5 Prüfungsausschuss	283
§ 5a Koordinierungsausschuss	283
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	285
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	286
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	286
§ 8 Studienzeiten und Fristen	287
§ 9 Mündliche Prüfungen	287
§ 10 Schriftliche Prüfungen	288
§ 11 Projektarbeit	289
§ 12 Praktische Studienphase	289
§ 13 Abschlussarbeit	289
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit	290
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	291
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	292
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	293
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	293
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	271
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	294
§ 21 Urkunde	295
III. Schlussbestimmungen	296
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	296
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	296
§ 24 Inkrafttreten	297
Anlage 1	Studienverlaufsplan
Anlage 2	Prüfungsplan
Anlage 3	Zusätzliche Bestimmung zum Modul „Keramische Vertiefung“
Anlage 4	Zusätzliche Bestimmung zum Modul „Wahlpflichtseminar“

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Werkstofftechnik Glas und Keramik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebietes überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering " (abgekürzt: "B. Eng. ") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) Zum Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik können nur Studierende zugelassen werden, die zu Beginn des Studiums einen Beschäftigungsvertrag auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages für diesen Studiengang mit einem Praxispartner der Hochschule Koblenz nachweisen können.

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Bei erfolgreichem Absolvieren zusätzlicher 6 Module der Keramischen Vertiefung können zusätzliche 30 CP erworben werden. Diese Leistungen sind als Zusatzleistung zu kennzeichnen, sie sind nicht Bestandteil der Abschlussnote und können nur im Diploma Supplement aufgeführt werden.

(1a) Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In der Regelstudienzeit sind zwei praktische Studienphasen enthalten. Die praktische Studienphase wird nach den Bestimmungen des § 11 abgeschlossen.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 40 Credit-Points erworben werden. Ausnahmen hiervon sind in der Anlage „Studienverlaufsplan“ ersichtlich. Speziell sind den Praxisphasen im 3. und im 6. Semester jeweils 15 Credit-Points zugeordnet. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 5a

Koordinierungsausschuss

Für den dualen Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik wird ein Koordinierungsausschuss aus Vertretern des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe, der Kooperationspartner und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der Ausbildung bei den Praxispartnern gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, die mindestens eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(5a) Nach der erstmaligen Anmeldung eines Moduls für die Keramische Vertiefung zur Prüfung gilt dieses Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden. Dieses Modul erscheint dann für die Keramische Vertiefung auf dem Zeugnis.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese

Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 45 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Laufzeit der Bearbeitung beträgt 15 Wochen. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend. Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags durch den Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit im Prüfungsamt eingehen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(3) Die Projektarbeiten werden in einem der Unternehmen durchgeführt, mit denen ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs besteht.

(4) Die Projektarbeit wird durch einen Vortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung abgeschlossen.

§ 12

Praktische Studienphase

(1) Die zwei praktischen Studienphasen umfassen eine Projektarbeit im Sinne von § 11 Abs. 1 und werden als Studienleistung abgeschlossen.

(2) Die praktischen Studienphasen umfassen einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung einen Zeitraum von 15 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die praktischen Studienphasen werden in einem der Unternehmen durchgeführt, mit denen ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs besteht.

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 160 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) nicht einschlägig

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

(3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller übrigen Teile der Bachelorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 absolviert werden.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im dualen Bachelorstudiengang können max. 180 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so fließen die bereits bestandenen Teilprüfungsleistungen in die Gesamtnotenbildung des nächsten Prüfungsversuchs oder der nächsten Prüfungsversuche mit ihrer jeweiligen Teilpunktzahl ein. Wiederholt werden im nächsten Prüfungsversuch nur die bisher nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaunt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software

zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich gewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Nicht einschlägig
- (3) Nicht einschlägig
- (4) Nicht einschlägig

Koblenz, den 05.07.2018

Der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig
Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan													Studien- beginn Jährlich
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen													
Modul - Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								Gewich- tung zur Bildung der Gesamt- note	
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
1	WD01	Mathematik 1	5	PL									5/145
2	WD02	Chemie 1	5	PL									5/145
3	WD03	Physik	5	PL									5/145
4	WD04	Keramik 1	5	PL+SL									5/145
5	WD05	Phasenlehre	5	PL									5/145
6	WD06	Kristallographie	5	PL									5/145
7	WD07	Mathematik 2	5		PL								5/145
8	WD08	Chemie 2	5		PL								5/145
9	WD09	Werkstoffkunde 1	5		PL								5/145
10	WD10	Keramik 2	5		PL								5/145
11	WD11	Technische Mechanik	5		PL+SL								5/145
12	WD12	Mineralogie/Geologie	5		PL+SL								5/145
13	WD13	Praxisphase I/ Personalwesen + Arbeitsrecht Praxisarbeit	15			SL							0
14	WD14	EDV	5				PL+SL						5/145
15	WD15	Analytische Chemie	5				PL+SL						5/145
16	WD16	Werkstoffkunde 2	5				PL+SL						5/145
17	WD17	Industrielle Formgestaltung	5				PL						5/145
18	WD18	Roh- und Werkstoffanalyse	5				PL						5/145
19	WD19	Englisch	5				PL						5/145
20	WD20	Betriebswirtschaftslehre	5					PL					5/145
21	WD21	Elektrotechnik	5					PL+SL					5/145
22	WD22	Mechanische Verfahren	5					PL					5/145
23	WD23	Technische Wärmelehre/Strömungslehre	5					PL					5/145
24	WD24	Keramische Vertiefung	5					PL					5/145
25	WD25	Praxisphase II/ Spezielle BWL Praxis	15						SL				0
26	WD26	Umweltschutz	5							PL			5/145
27	WD27	Thermische Verfahren	5							PL			5/145
28	WD28	Mess- Steuer-Regelungstechnik	5							PL+SL			5/145
29	WD29	Wahlpflichtseminare	5							SL			0
30	WD30	Kolloquium	5								PL		3/145
31	WD31	Abschlussarbeit	5								PL		12/145

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 2: Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
WD01	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD02	Chemie 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120	einfach
WD03	Physik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD04	Keramik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL+ SL	K	90	einfach
WD05	Phasenlehre	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	60	einfach
WD06	Kristallographie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
2. Semester							
WD07	Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD08	Chemie 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120	einfach
WD09	Werkstoffkunde 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	150	einfach
WD10	Keramik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	180	einfach
WD11	Technische Mechanik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K+ PB	180	einfach
WD12	Mineralogie/ Geologie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MP	30	einfach
3. Semester							
WD13	Praxisphase I/ Personalwesen + Arbeitsrecht Praxisarbeit						
4. Semester							
WD14	EDV	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL+SL	K	120	einfach
WD15	Analytische Chemie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL+SL	K o. MP	60	einfach
WD16	Werkstoffkunde 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL+SL	K, HA	120	einfach
WD17	Industrielle Formgestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD18	Roh- und Werkstoffanalyse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
WD19	Englisch	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
5. Semester							
WD20	Betriebswirtschaftslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD21	Elektrotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD22	Mechanische Verfahren	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MP	90	einfach
WD23	Technische Wärmelehre/ Strömungslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MP	90	einfach
WD24	Keramische Vertiefung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	120 o. 90	einfach
6. Semester							
WD25	Praxisphase II/ Spezielle BWL Praxis						

7. Semester							
WD26	Umweltschutz	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	einfach
WD27	Thermische Verfahren	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
WD28	Mess-Steuer-Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD29	Wahlpflichtseminare						
8. Semester							
WD30	Abschlussarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	BA		einfach
WD31	Kolloquium	Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	Ko	30	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

BA= Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Anlage 3: Zusätzliche Bestimmungen zum Modul „Keramische Vertiefung“

Im Modul „Keramische Vertiefung“ können folgende Module angewählt werden:

- ➔ Baukeramik
- ➔ Glas/Glasuren/Email
- ➔ Feuerfeste Werkstoffe
- ➔ Festkörperphysik
- ➔ Seminar
- ➔ Silicatische Feinkeramik
- ➔ Strukturkeramik

Es muss mindestens ein Modul innerhalb der „Keramischen Vertiefung“ absolviert werden um eine Gesamt-CP von 180 zu erreichen. Bei erfolgreichem Absolvieren weiterer 6 der o.g. Module der Keramischen Vertiefung können zusätzliche 30 CP erworben werden.

Das zuerst zur Prüfung angemeldete Modul gilt als verbindlich gewählt und erscheint auf dem Zeugnis.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
5. Semester							
WD24	Baukeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD24	Glas/Glasuren/Email	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
WD24	Feuerfeste Werkstoffe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MP		einfach
WD24	Festkörperphysik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
WD24	Seminar	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	V	60	einfach
WD24	Silicatische Feinkeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
WD24	Strukturkeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL+SL	MP+ V+ PB		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

R = Referat

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

V = Vortrag oder Präsentation

PB = Praktikumsbericht

BA= Bachelorthesis

MP = Mündliche Prüfung

Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit

Anlage 4: Zusätzliche Bestimmung zum Modul „Wahlpflichtseminare“

Im Modul „Wahlpflichtseminare“ sind 5 Seminare aus folgenden Gebieten erfolgreich zu absolvieren.

- ➔ Additive Fertigung keramischer Bauteile
- ➔ Anorganische Bindemittel (Gips/Kalk/Zement)
- ➔ Anwendung feuerfester Baustoffe
- ➔ Gewinnungstechnik
- ➔ Thermoplastische Formgebung
- ➔ CAD

Dabei müssen mindestens fünf Module absolviert werden, um 5 CP erwerben zu können. Diesbezüglich gilt § 15 Abs. 6.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	zu erbringende Leistung
7. Semester			
WD29	Additive Fertigung keramischer Bauteile	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
WD29	Anorganische Bindemittel (Gips/Kalk/Zement)	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
WD29	Anwendung feuerfester Baustoffe	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
WD29	Gewinnungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
WD29	Thermoplastische Formgebung	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL
WD29	CAD	Fachwissen, Methodenkompetenz	SL

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

R = Referat

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

V = Vortrag oder Präsentation

PB = Praktikumsbericht

BA= Bachelorthesis

MP = Mündliche Prüfung

Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
 Entwurfsverfasser/in: M.Eng. Belinda Schwarz

Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelor of Arts: Pädagogik der Frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 27.06.2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S.9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 20.06.2018 die folgende Prüfungsordnung für den berufsintegrierten Fernstudiengang Bachelor of Arts: Pädagogik der Frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 27.06.2018 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

I. ALLGEMEINES	305
§ 1 ZWECK UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG	305
§ 2 ABSCHLUSSGRAD	305
§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	305
§ 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES	306
§ 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	306
§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT	308
II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN	309
§ 7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN	309
§ 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN	310
§ 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	310
§ 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	311
§ 11 PROJEKTARBEIT	312
§ 11A THEORIEPROJEKT	312
§ 12 NICHT EINSCHLÄGIG	312
§ 12A THEORIE-PRAXIS FORUM	312
§ 13 ABSCHLUSSARBEIT	313
§ 14 KOLLOQUIUM	314
§ 14A SUPERVIDIERTES PRAXISSEMESTER	314
§ 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN	315
§ 16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	316
§ 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER BACHELORPRÜFUNG	317
§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT	317
§ 19 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN	318
§ 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS	318
§ 21 URKUNDE	320
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	321
§ 22 UNGÜLTIGKEIT DER BACHELORPRÜFUNG	321
§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	321
§ 24 INKRAFTTRETEN	321
ANLAGE I: STUDIENVERLAUFSPLAN	323
ANLAGE I A: ANGEBOTENE WAHLMODULE	324
ANLAGE II: PRÜFUNGSPLAN	325

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Frühen Kindheit. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. nicht einschlägig.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) Zugangsvoraussetzung zu diesem Studiengang ist der Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung (Erzieherin/Erzieher oder gleichwertige Berufsausbildung). Weiterhin erforderlich ist der Nachweis einer studienbegleitenden einschlägigen beruflichen (Teilzeit-)Tätigkeit im Umfang von ca. 10 Stunden pro Woche in einer Institution der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung oder ersatzweise der Nachweis einer studienbegleitenden Praktikumsmöglichkeit in einer entsprechenden Einrichtung.

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz. Sie kann an die ZFH oder den Verein uni assist e. V. übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester, mit einer Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points oder 8 Semester inklusive des supervidierten Praxissemesters gemäß § 14a, mit einer Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein.

(1a) Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und einem fakultativen Wahlmodul. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienhalbjahr sollen 25 Credit-Points, mit Ausnahme des 3. Semesters, hier sollen 30 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 35 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

(6) In der Regelstudienzeit sind in jedem Modul Projektphasen integriert, in denen das erlernte theoretische Fachwissen in der Praxis erprobt und umgesetzt werden soll. Die Ergebnisse der Projektphasen werden schriftlich in einer Projektarbeit dargelegt. Die Sicherstellung eines entsprechenden Praxiszugangs liegt in der Pflicht des Studierenden. Der Anteil der Selbstlernphasen beträgt zwei Drittel des gesamten Arbeitsaufwands.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zu aktuellen, prüfungsrelevanten Sachverhalten weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13
6. Theorieprojekt gem. § 11a.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Theorie-Praxis Forum, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquien, Protokollen oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden über die onlinebasierte multimediale Lehr-Lern-Plattform des Fachbereichs und der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Projektarbeiten können auch in Kombination mit anderen schriftlichen Prüfungsleistungen im Sinne von § 10 Abs. 1 abverlangt werden. § 15 Abs. 6 ist zu beachten.

§ 11a

Theorieprojekt

(1) Der Studiengang beinhaltet ein Theorieprojekt im Umfang von 10 Credit-Points.

(2) Gegenstand des Theorieprojekts ist die Entwicklung einer Fragestellung im Bereich der Frühpädagogik, die Erarbeitung von bezugswissenschaftlichen Theorien und die Ableitung von Hypothesen zur Bearbeitung einer empirischen Untersuchung.

(3) Das Theorieprojekt schließt als Prüfungsleistung mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von ca. 20 Seiten ab.

§ 12

nicht einschlägig

§ 12a

Theorie-Praxis Forum

(1) Der Studiengang beinhaltet ein Theorie-Praxis-Forum im Umfang von 25 Credit-Points.

(2) Das Theorie-Praxis-Forum wird ab dem 2. Semester angeboten und erstreckt sich über 5 Semester.

- (3) Das Theorie-Praxis-Forum ermöglicht den Studierenden im Rahmen eines Peer-Coachings eine vertiefte Theorie-Praxis-Analyse.
- (4) Studienleistung ist eine Präsentation zu einem Theorie-Praxis-Problem jeweils pro Semester. Eine „nicht bestandene“ Studienleistung im Rahmen des Theorie-Praxis Forums soll im Anschluss an das 6. Semester wiederholt werden.
- (5) Alle Studierenden eines Studienhalbjahres stellen die Ergebnisse in einer Präsentation vor, die in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag des Semesters stattfindet.

§ 13

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 140 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in dreifacher Ausfertigung in gebundener sowie in elektronischer Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) nicht einschlägig

§ 14

Kolloquium

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der schriftlichen Projektarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Prüfende der schriftlichen Projektarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,

2. oder die oder der Prüfende der schriftlichen Projektarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 14a

Supervidiertes Praxissemester

(1) Der Studiengang Pädagogik der Frühen Kindheit bietet ein fakultatives Praxissemester im Umfang von 30 Credit-Points und ermöglicht die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (SoAnG).

(2) Das Praxissemester besteht aus einer praktischen Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit und Bildung im Umfang von 900 Stunden einschließlich einer nachgewiesenen Supervision.

(3) Die Prüfungsleistung setzt sich zusammen aus einer schriftlichen Projektarbeit und einem Kolloquium zusammen. Das Praxissemester ist bestanden, wenn die Projektarbeit und das Kolloquium mit „bestanden“ bewertet wurden.

(4) Für die Projektarbeit gelten § 13 Abs. 1, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend. Für das Kolloquium zur Projektarbeit gilt § 14 entsprechend.

(5) Das Praxissemester kann im Anschluss an das 7. Studiensemester abgeleistet werden.

(6) § 15, § 16, § 17 und § 18 gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 180 (siehe Anlage I) oder fakultativ inklusive des supervidierten Praxissemesters maximal 210 CP erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so fließen die bereits bestandenen Teilprüfungsleistungen in die Gesamtnotenbildung des nächsten Prüfungsversuchs oder der nächsten Prüfungsversuche mit ihrer jeweiligen Teilpunktzahl ein. Wiederholt werden im nächsten Prüfungsversuch nur die bisher nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaunt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Dies ist für höchstens eine Prüfungsleistung im gesamten Studienverlauf möglich. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anrechnung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Bachelor of Arts: Pädagogik der Frühen Kindheit vom 06.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 45), außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 12 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 27.06.2018

Prof. Dr. Günter J. Friesenhahn
Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Anlage

Anlage I: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan													Studienbeginn
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen													WS/SS
Studienbereich	Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
					1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
I			Theorien, Modelle, Bildungsbereiche										I
	1	I/1	Bildung im Kindesalter I	5	PL								5/125
	2	I/2	Bildung im Kindesalter II	5		PL							5/125
	3	I/3	Entwicklungspsychologische Grundlagen	5	PL								5/125
	4	I/4	Mathematik und Natur	10						PL			10/125
	5	I/5	Bewegung	5			PL						5/125
	6	I/6	Sprache	5			PL						5/125
	7	I/7	Musische Bildung und Kreativitätserziehung	5			PL						5/125
	8	I/8	Partizipation und demokratische Bildung	5			PL						5/125
II			Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Methoden										
	9	II/1	Pädagogik der Vielfalt	10					PL				10/125
	10	II/2	Sozialräumliche Aspekte des Aufwachsens	5		PL							5/125
	11	II/3	Methoden der Sozialen Arbeit	5		PL							5/125
	12	II/4	Beobachtung und Dokumentation	5	PL								5/125
	13	II/5	Projektentwicklung	5						PL			5/125
	14	II/6	Qualitätsentwicklung u. Evaluation	5						PL			5/125
	15	II/7	Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	5					SL				
	16	II/8	Aktuelle Frühpädagogische Diskurse	5					PL				5/125
III			Rechtliche und politische Grundlagen										
	17	III/1	Rechtliche Grundlagen	5			PL						5/125
	18	III/2	Arbeitsrecht	5					PL				5/125
	19	III/3	Strukturen des Kinder- und Jugendhilfesystems	5				PL					5/125
IV			Übergreifende Qualifikationen										
	20	IV/1	Kommunikation	5	SL								
	21	IV/2	Moderation und Präsentation	5		SL							
	22	IV/3	Habitusentwicklung	5	SL								
	23	IV/4	International Studies	5							PL		5/128
V			Wahlpflicht										
	24	V/1	Wahlpflicht I (siehe Anlage I a)	5					SL				
	25	V/1	Wahlpflicht II (Siehe Anlage I a)	5					SL				
	26		Theorie-Praxis-Forum 1-5	25		SL	SL	SL	SL	SL			
	27		Theorieprojekt	10								PL	10/125
	28		Bachelor-Thesis	10							PL		10/125
	29		Supervidiertes Praxissemester, fakultativ	30								SL	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

Anlage I a: Angebotene Wahlmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
Semesterübergreifend (2. – 7.)							
V/1	V/1.1 Studienfahrt	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	SL	HA		
V/1	V/1.2 Theorien der Gesundheit	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	SL	HA		
V/1	V/1.3 Wissenschaftliches Arbeiten	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	SL	HA		
V/1	V/1.4 Studium Generale	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	SL	HA		
V/1	V/1.5 Aufgabenbereiche und Handlungsfelder der Sozialpädagogik	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	SL	HA		
V/1	V/1.6 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	SL	HA		
V/1	V/1.7 Konzeptionsentwicklung	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	SL	HA		

Zwei der oben aufgeführten Wahlmodule sind verpflichtend im Studienverlauf zu belegen und abzuschließen.

Anlage II: Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	CP	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
I/1	I/1 Bildung im Kindesalter I	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	MP		5/125
I/3	I/3 Entwicklungspsychologische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/125
II/4	II/4 Beobachtung und Dokumentation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/125
IV/1	IV/1 Kommunikation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
IV/3	IV/3 Habitusentwicklung	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL	HA		
2. Semester							
I/2	I/2 Bildung im Kindesalter II	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	MP		5/125
II/2	II/2 Sozialräumliche Aspekte des Aufwachsens	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/125
II/3	II/3 Methoden der Sozialen Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/125
IV/2	IV/2 Moderation und Präsentation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		
	Theorie-Praxis-Forum 1	Grundlagenwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V o R		
3. Semester							
I/5	I/5 Bewegung	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/125
I/7	I/7 Musische Bildung und Kreativitätserziehung	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/125
III/1	III/1 Rechtliche Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/125
	Theorieprojekt	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	10	PL	HA		10/125
	Theorie-Praxis-Forum 2	Grundlagenwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V o R		
4. Semester							
I/6	I/6 Sprache	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/125
I/8	I/8 Partizipation und demokratische Bildung	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/125
III/3	III/3 Strukturen des Kinder- und Jugendhilfesystems	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/125
	Theorie-Praxis-Forum 3	Grundlagenwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V o R		
5. Semester							
II/1	II/1 Pädagogik der Vielfalt	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/125
II/7	II/7 Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL			
II/8	II/8 Aktuelle Frühpädagogische Diskurse	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	V		5/125
III/2	III/2 Arbeitsrecht	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/125
	Theorie-Praxis-Forum 4	Grundlagenwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V o R		
6. Semester							
I/4	I/4 Mathematik und Natur	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	PF		10/125
II/5	II/5 Projektentwicklung	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/125
II/6	II/6 Qualitätsentwicklung und Evaluation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/125
	Theorie-Praxis-Forum 5	Grundlagenwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V o R		
7. Semester							
IV/4	IV/4 International Studies	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	V		5/125
	Bachelor-Thesis	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	10	BA			10/125
8. Semester							
	supervidiertes Praxissemester	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	30	SL	P u Ko		
Semesterübergreifend (2. – 7.)							
V/1	Wahlpflicht I wie angegeben (siehe Anlage Ia)	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	SL			
V/1	Wahlpflicht II wie angegeben (siehe Anlage Ia)	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	SL			

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung
 MP = Mündliche Prüfung HA = Hausarbeit oder Seminararbeit K = Klausur P = Projektarbeit R = Referat V = Vortrag oder Präsentation Ko = Kolloquium BA= Bachelorthesis
 u" bedeutet „und“ „o" bedeutet „oder" (nicht gegenseitig ausschließend)

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Entwurfsverfasser/in: M.A. Sophie Klaes